

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 36/0266/WP18
Federführende Dienststelle: FB 36 - Fachbereich Klima und Umwelt		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 08.03.2023
		Verfasser/in: FB 36/401
Anpassung des Kompensationskonzeptes für das Gewerbegebiet Avantis		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
28.03.2023	Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt der Anpassung des Kompensationskonzeptes für das Gewerbegebiet Avantis zu.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
		x	

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
	x		

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
- mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
- groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
- überwiegend (50% - 99%)
- teilweise (1% - 49 %)
- nicht
- nicht bekannt

Erläuterungen:

Das vom Umweltausschuss und Rat der Stadt Aachen im Jahr 1997 beschlossene naturschutzfachliche Kompensationskonzept für das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Avantis sah Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 40 ha in der Horbacher Börde sowohl für Aachener Teilbereich (60 Prozent bzw. 24 ha) der Gewerbegebietsfläche als auch für den Heerlener Anteil von 40 Prozent bzw. 16 ha vor (siehe Anlage 1).

Da einzelne Leitarten - wie der Kiebitz - Vertikalstrukturen (in erster Linie hohe Bäume als Ansitzwarten für Greifvögel als deren Fressfeinde, aber auch Windkraftanlagen) meiden, schließt das Kompensationskonzept bislang die Ausweisung von Konzentrationsflächen und den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen für die Horbacher Börde bzw. den gesamten Bereich nördlich der Autobahnlinie aus.

Im Zuge konzeptioneller Anpassungen konnten vor einigen Jahren 5 neue Windkraftanlagen in vorgestörten Bereichen der Autobahn und des Gewerbegebietes Avantis gebaut und in Betrieb genommen werden. Einem weiteren Ausbau der Windenergie im Aachener Norden steht das seinerzeit beschlossene Kompensationskonzept bislang jedoch entgegen.

Da die Ausgleichsverpflichtung auf niederländischer Seite nach 20 Jahren erlischt, konnte der Kompensationsumfang im Jahr 2021 um 40 Prozent bzw. von 40 auf 24 ha reduziert werden. Im Auftrag der Avantis GOB verfasste die Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR ein Fachgutachten mit dem Titel „**Neubewertung und Modifikation des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für das Gewerbegebiet Aachen – Heerlen ab 2021**“ (siehe Anlage 2). Auf der Basis dieses Gutachtens ist sichergestellt, dass der auf 24 ha reduzierte Kompensationsumfang die artenschutzrechtlichen Ausgleichsanforderungen auch weiterhin erfüllt.

Die bereits vollzogene Reduzierung des Kompensationsumfangs eröffnet wiederum mögliche Potentiale, um den notwendigen Ausbau der Windenergie in weiteren Teilbereichen der Horbacher Börde zu ermöglichen.

Um dies fachlich zu prüfen und zu begründen, erstellte die Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR einen weiteren Fachbeitrag mit der Aufgabenstellung „**Potentielle Eignung der Prüfflächen A1 – A3 vor dem Hintergrund des Kompensationskonzeptes Avantis**“ im Auftrag des Fachbereichs Klima und Umwelt. Die Bezeichnung der Prüfflächen resultiert aus dem laufenden FNP-Verfahren zur Ausweisung neuer Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Aachener Stadtgebiet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass alle drei Prüfflächen - bei einer geringfügigen Anpassung bzw. Verkleinerung der beiden Teilflächen A1.1 und A1.2 – mit dem modifizierten Kompensationskonzept Avantis kompatibel sind.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, eine Anpassung des Kompensationskonzeptes für das Gewerbegebiet Avantis auf der Basis des vorliegenden Fachbeitrages zur Neubewertung und Modifikation des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für das Gewerbegebiet

Avantis zu beschließen, um damit einen weiteren Ausbau der Windenergie in der Horbacher Börde zu ermöglichen.

Anlage/n:

Anlage 1

Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet Aachen / Heerlen (GOB) – Naturschutzfachliches Kompensationskonzept (Umweltamt der Stadt Aachen, November 1997)

Anlage 2

Neubewertung und Modifikation des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für das Gewerbegebiet Aachen – Heerlen ab 2021 (Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, im Auftrag der Avantis GOB, März 2021)

**Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet
Aachen / Heerlen (GOB)**

Naturschutzfachliches Kompensationskonzept

November 1997

Umweltamt der Stadt Aachen

1. Untersuchungen zur Abschätzung der Eingriffserheblichkeit und Kompensationsfähigkeit der Eingriffe hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes

Bereits sehr früh im Verfahren wurde von Seiten der Verwaltung der Aspekt des Biotop- und Artenschutzes im Hinblick auf die Planung des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes Aachen / Heerlen insofern aufgegriffen, als, basierend auf Hinweisen des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), umfangreiche tierökologische Gutachten über die eigentliche überplante Flächen, aber auch über weite Bereiche des Aachener Nordens erstellt wurden.

Im Zusammenhang mit weiteren Projekten, deren Planungsstand es erforderlich machte (Wohnsiedlungsbereich Richterich sowie Standortfindung für einen Windpark), wurde diese Untersuchung auf den gesamten Aachener Norden ausgedehnt. Dies hatte zur Folge, daß nunmehr auf wissenschaftlicher Basis flächendeckend für den gesamten Aachener Norden Erkenntnisse über die Vogelwelt und bei den aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes entscheidenden Biotopstrukturen auch über die Wirbellosenfauna (ausgewählte Indikatorgruppen) vorliegen.

Diese über das rechtlich gebotene Maß weit hinausgehende Erhebung ermöglichte es der Verwaltung, zu einer fundierten Einschätzung der tierökologischen Situation im Aachener Norden und hier insbesondere der überplanten Flächen auf der Basis eines Leitartenmodelles zu gelangen, welches zur Bewertung des Eingriffs und zur Vorgabe für die Kompensationsplanung auf die sensibelsten Arten zurückgreift. Die Untersuchungen beschränkten sich auf tierökologische Aspekte, da auch dem Laien bei Betrachtung der Fläche sich der Eindruck einer wenig strukturierten, ausgeräumten Landschaft bietet. Die wenigen Strukturelemente befinden sich angrenzend vorhandener Wege im Bereich von Hohlwegen und Böschungen. Darüberhinaus führt die intensive landwirtschaftliche Nutzung (in Teilen wird Saatgutveredelung betrieben) zu einer außerordentlich schlechten Ausgangssituation für die hier typischerweise zu erwartenden Ackerwildkräuter.

Eine Kartierung der Hamstervorkommen im GOB Aachen/Heerlen sowie in den angrenzenden Gebieten komplettierte die Grundlagenerhebung.

Insofern hat die Verwaltung im Vorfeld der Erstellung einer UVS die entscheidungserheblichen Belange im Rahmen des Biotop- und Artenschutzes deutlich über das gesetzlich gebotene Maß hinaus erhoben und verfügbar gemacht.

Von den Gutachtern wurde nach ihrer fachlichen Einschätzung die Möglichkeit einem erfolgreichen funktionalen Ausgleich im Hinblick auf den Artenschutz gesehen. Im tierökologischen Gutachten heißt es im Fazit hierzu: "Aus tierökologischer Sicht ist dieser Eingriff - insbesondere bei Berücksichtigung von Artenschutzgesichtspunkten - dann zu vertreten, wenn durch Realisierung adäquater Kompensationsmaßnahmen in hinreichendem Umfang und an geeigneter Stelle im Aachener Norden ein funktionaler Ausgleich gewährleistet ist."

2. Entwicklung eines funktionalen Kompensationskonzeptes anhand eines Leitartenmodells

Aus den Erkenntnissen der vorliegenden Gutachten heraus wurde daher von seiten der Stadt Aachen den Erarbeitern der Umweltverträglichkeitsstudie die Vorgabe eines funktionalen Ausgleichs für die bedrohten Feldarten gemacht.

Hierbei sollte das Leitartenmodell sicherstellen, daß bei gezielter Kompensationsplanung für die z.T. in ihren Lebensraumansprüchen unterschiedlichen Arten sichergestellt wird, daß Feldfauna und -flora im Aachener Norden gesichert, und im Falle der Flora auch gegenüber der derzeitigen Situation gefördert werden können.

In der darauf folgenden UVS wurde folgerichtig ein funktionales Kompensationskonzept entwickelt, das in drei Kompensationsräumen gezielte Maßnahmen zur Förderung der Feldfauna vorsieht (vergl. Abb. 1). Da die Leitarten, wie bereits erwähnt, z.T. unterschiedliche Lebensraumansprüche aufweisen (Schafstelzen meiden z.B. jegliche Vertikalstruktur, Rebhühner dagegen benötigen Gehölze zur Aufzucht der Jungtiere) waren die vorgeschlagenen Maßnahmen vielgestaltiger Art. Sie sollten in einem Gesamtkompensationsraum von 350 ha auf einer Nettofläche von 40 ha erfolgen. Ebenso sollte dafür Sorge getragen werden, daß die Kompensationsräume nicht durch die Naherholung eine weitere Beeinträchtigung erfahren. Letzteres soll u.a. dadurch vermieden werden, daß die Kompensationsflächen nach Möglichkeit abseits von vorhandenen Wegen vorgesehen werden.

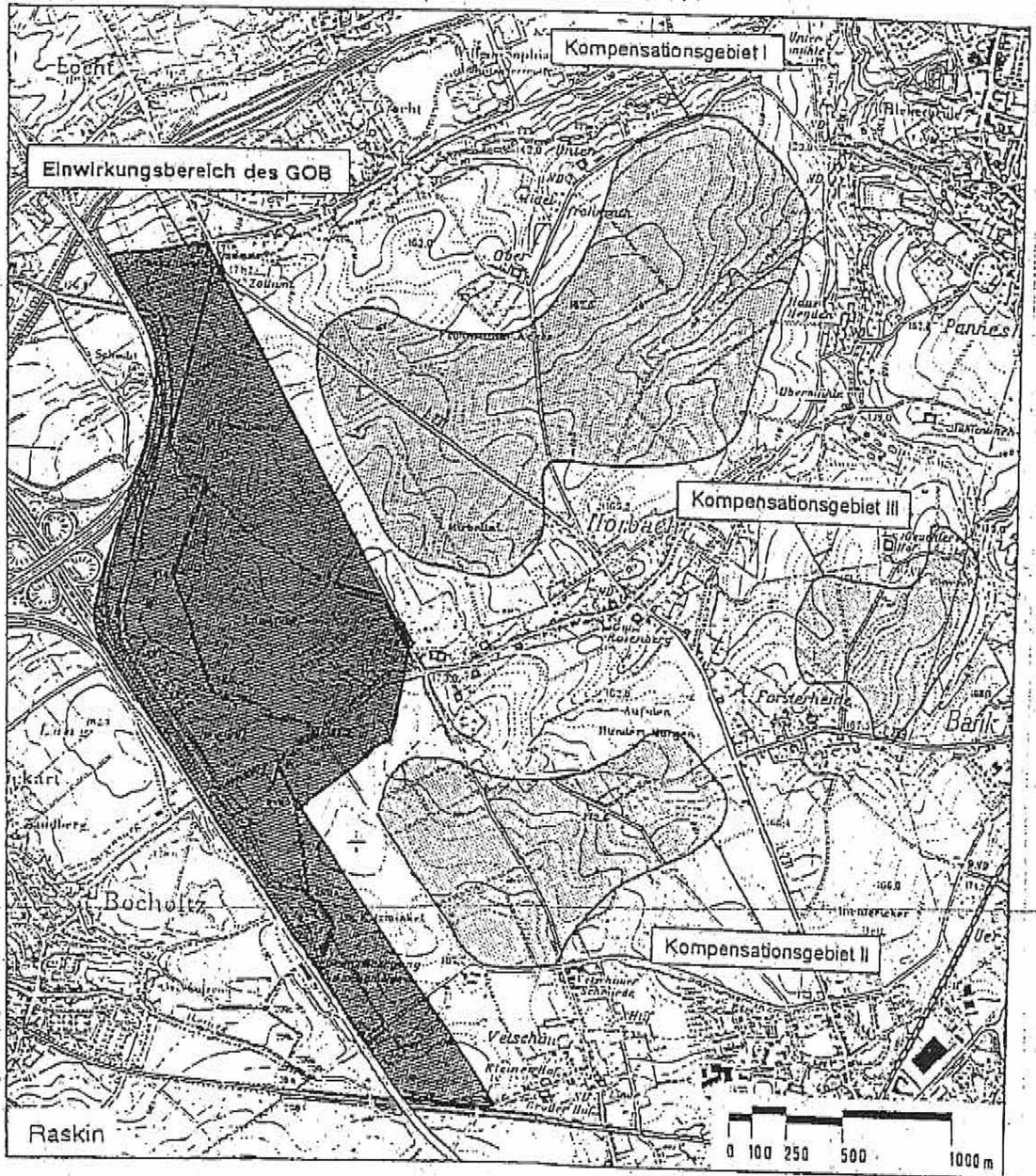
Der Umweltausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 02.07.1996, daß dieses Kompensationskonzept Bestandteil des weiteren Verfahrens sein sollte. Dies wurde durch den Rat der Stadt Aachen auf seiner Sitzung vom 18.06.1997 bekräftigt und die rechtzeitige Umsetzung beschlossen (vergl. Anlage 1).

Das Kompensationskonzept trägt allerdings nicht nur ausschließlich tierökologischen Belangen Rechnung, da durch das gewählte Leitartenmodell sowohl Tieren als auch Pflanzen neue Lebensräume geboten werden und durch geeignete Maßnahmen das Landschaftsbild im Umfeld des Gewerbegebietes aufgewertet wird. ~~Durch Extensivierung der Feldflächen unter Brachelegung oder Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln werden Boden und Wasser auf 40 ha Fläche entlastet.~~

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff Kompensation im Bundesnaturschutzgesetz sowie im Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen nicht erwähnt ist. Es ist präziser von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu reden. Dabei haben Ausgleichsmaßnahmen ortsnah und funktional zu erfolgen, so daß der Eingriff in bestimmte Schutzgüter nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen dem Grunde nach wieder rückgängig gemacht ist.

Das Kompensationskonzept gewährleistet dies mit hoher Wahrscheinlichkeit für Flora und Fauna. Darüberhinaus sieht der Gesetzgeber die Durchführung von Ersatzmaßnahmen vor, die nicht an den Eingriffsort gebunden sein müssen und die beispielsweise darin bestehen können, daß für die Inanspruchnahme von Ackerland an anderer Stelle Gehölze gepflanzt werden. Insofern stellen die externen Ausgleichsmaßnahmen verbunden mit den im Gewerbegebiet selber vorgesehenen Anlagen von Gehölzpflanzungen und Grünflächen weitgehende Ausgleichs- aber auch Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt dar.

Abb. I: Lage potentieller Kompensationsgebiete in der Hörbacher Börde



Um den Kompensationsraum möglichst groß zu halten und um möglichst in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet geeignete Maßnahmen durchführen zu können, wurde bei der Frage der Höhenentwicklung des GOB dafür Sorge getragen, daß angrenzend an die Kompensationsräume die Gebäude maximal zweigeschossig erstellt werden können, um so Störefekte auf die sensiblen Tierarten zu minimieren.

Das Kompensationsmodell trägt auch den Aspekten vorhandener Störeinflüsse Rechnung. So stellen die vorhandenen Stromleitungen (eine 220 KV sowie mehrere 20 KV-Leitungen) kein grundsätzliches Problem für die Ausgleichsmaßnahmen dar, da die gesamten Mittelspannungsleitungen im Aachener Norden sukzessive durch unterirdische Leitungen, unabhängig von der Ausgleichsproblematik ersetzt werden sollen. Im Hinblick auf die vorhandene 220 KV-Leitung muß ausgeführt werden, daß die Aussage in der UVS insofern zu relativieren ist, als aufgrund des Leitartenmodells Arten mit z.T. unterschiedlichen Lebensraumansprüchen Berücksichtigung finden sollen. Neben der Schafstelze und der Wachtel, Leitarten für solche Tiere, die Vertikalstrukturen stark meiden, ist auch das Rebhuhn von der Planung des Gewerbegebietes Aachen / Heerlen betroffen. Diese Art benötigt jedoch neben der freien Feldflur angrenzend Gehölze, in denen die Jungenaufzucht vonstatten geht. Diese Art ist daher nicht in solch starker Weise wie die vorangegangenen Arten durch Vertikalstrukturen beeinträchtigt. Bei Betrachtung der unterschiedlichen Lebensraumansprüche wird deutlich, daß für alle Arten nicht gleichzeitig auf einer Fläche ein Ausgleich erfolgreich zu realisieren ist. Dies bedeutet, daß Flächen, auf denen solche Arten gefördert werden sollen, welche Gehölze für Jungenaufzucht benötigen, auch in der Nähe von Hochspannungsmasten einen Lebensraum finden können. Darüberhinaus muß angemerkt werden, daß der Feldhamster in gar keiner Weise durch Vertikalstrukturen beeinträchtigt wird und insofern alle Flächen der Feldflur unabhängig von dieser Problematik potentiell als Lebensraum in Frage kommen. Im Rahmen eines differenzierten Konzeptes können also auch Flächen, welche in der Nähe von Hochspannungsmasten oder Gehölzen (auch Autobahngehölzen) liegen, in die Kompensationsplanung mit einbezogen werden.

~~3. Umsetzung der Anforderungen aus dem Kompensationskonzept in städtebauliche Verträge~~

Auf der Basis dieser Aussagen wurden durch die Stadt Aachen Verhandlungen mit den betroffenen Landwirten in den v.g. Kompensationsräumen geführt, mit dem Ziel, zu einer vertraglichen Regelung zu gelangen, welche einerseits ohne zeitliche Befristung eine Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen so lange wie erforderlich gewährleistet und andererseits in möglichst differenzierter Form die Durchführung der verschiedenen Maßnahmentypen (Ackerrandstreifen, fläche Ackerextensivierung, Ackerbrache, Ackerbrachestreifen, Feldraine, Grünlandextensivierung, Anlage von Benjeshecken oder Gehölzen) sicherstellt. Ferner wurde der ursprünglich auf 350 ha begrenzte Kompensationsraum (auf Anregung der LÖBF) dergestalt ausgeweitet, daß auch weitere Flächen in die Kompensationsplan einbezogen wurden, um somit einen Verbund der Kompensationsräume untereinander zu ermöglichen.

3.1 Fachliche Grundlagen der Vertragsgestaltung

Die unterschiedlichen Lebensraumansprüche der Leitarten machen eine differenzierte Vorgehensweise bei der Erarbeitung eines Kompensationskonzeptes erforderlich. Aber nicht nur die Unterschiede in den Lebensraumansprüchen betroffener Arten, sondern auch die Frage des Orts- und Landschaftsbildes müssen in ein Gesamtkonzept integriert werden. Hierzu wurde durch das Umweltamt der Stadt Aachen ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept erarbeitet, das die Erkenntnisse aus der Fülle der vorliegenden Gutachten zusammenfassend berücksichtigt, die widersprüchlichen Ansprüche gegenüber dem Freiraum gegeneinander abwägt und zu einem Gesamtkonzept verbindet (vergl. Anlage 2). Dieses naturschutzfachliche Entwicklungskonzept ist die Basis für die konkrete Vorgehensweise bei der Umsetzung des Kompensationskonzeptes. So ist sichergestellt, daß durch die einzelnen Ausgleichsmaßnahmen selbst keine Eingriffe in Natur und Landschaft resultieren, sondern diese als ein Bestandteil eines Gesamtkonzeptes für den Aachener Norden wirken.

3.2 Wesentliche Vertragsinhalte

Auf dieser Basis wurden sowohl mit den Eigentümern als auch mit den Pächtern sowie mit der Stadt Aachen, handelnd für die GOB in Gründung, Verträge geschlossen. Diese Verträge verpflichten die vorgenannten Partner sowie deren Rechtsnachfolger grundsätzlich unbefristet zur Durchführung der Ausgleichsmaßnahme. Damit sind diese rechtlich abgesichert, wobei den Nutzern der Fläche eine Entschädigung des Nutzungsausfalls zu erstatten ist (vergl. Anlage 3).

Die Verträge stellen ferner keine Existenzgefährdung für die betroffenen Landwirte dar, da diese einerseits auf freiwilliger Basis sich zur Vertragsunterzeichnung entschließen, andererseits nicht mehr als 10 % der gesamten Betriebsfläche von Ausgleichsmaßnahmen betroffen ist. Ferner kann nicht außer Betracht gelassen werden, daß die Entschädigungsbeträge geeignet sind, angesichts desolater Preisentwicklungen im landwirtschaftlichen Sektor zur Existenzsicherung der betroffenen Landwirte beizutragen. Abschließend bietet auch der Umstand, daß das Vertragsmuster mit dem örtlich zuständigen Kreisbauerndirektor einvernehmlich abgestimmt wurde, die Gewähr, daß die Belange der Landwirte in bestmöglicher Weise berücksichtigt wurden.

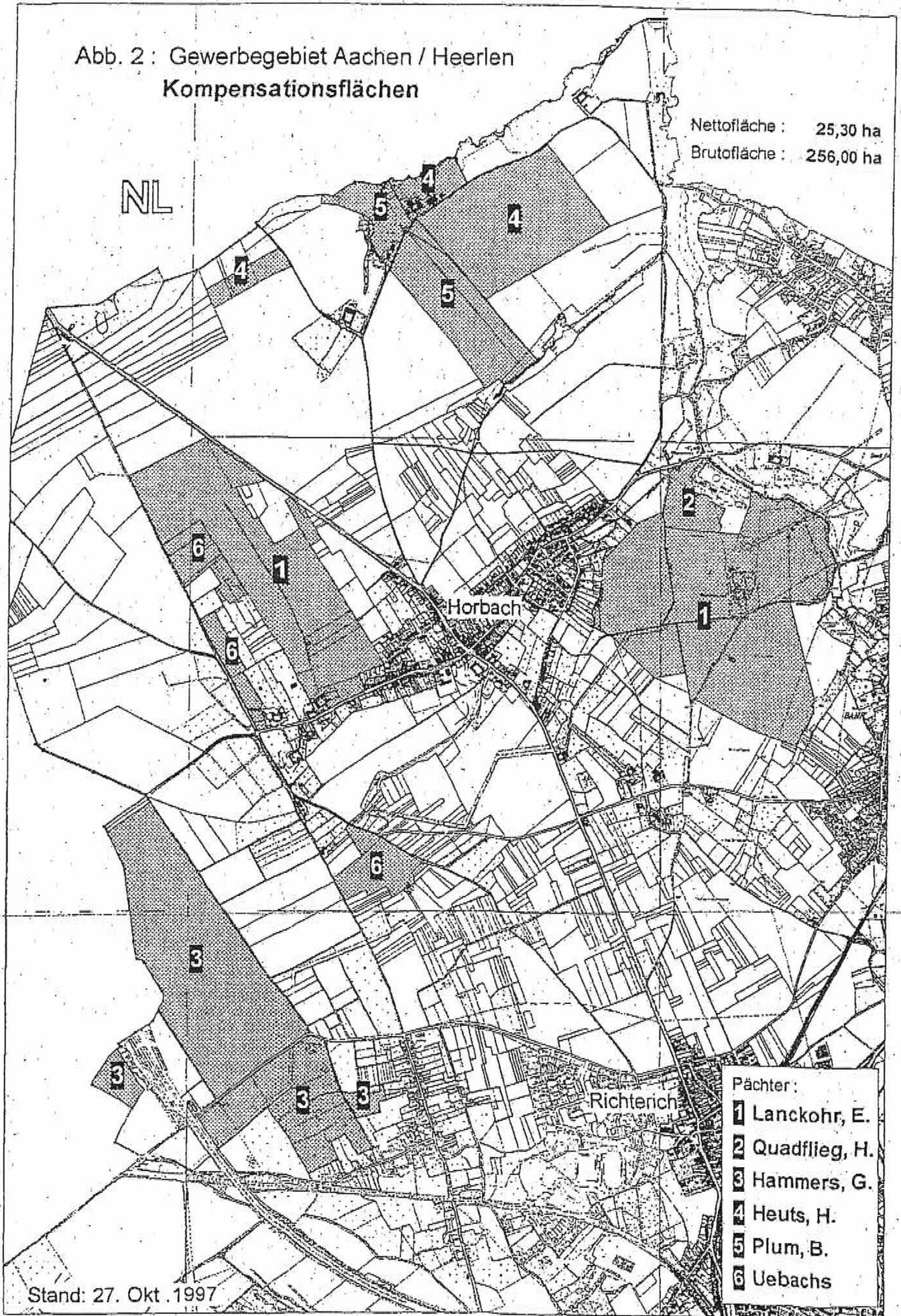
3.3 Derzeitiger Umfang abgeschlossener Verträge und Maßnahmenbeginn

Auf diesem Wege ist es der Stadt Aachen gelungen, nach kurzer Zeit 25,3 ha effektiver Kompensationsfläche in einem Kompensationsraum von 256 ha bereitzustellen (Abb. 2). Darüberhinaus ist durch städt. Besitz sichergestellt, daß die gesamte Kompensationsfläche in einer Größe von 40 ha zur Verfügung steht. Damit wäre der Selbstverpflichtung aus der UVS in vollem Umfang Genüge getan. Die Verwaltung beabsichtigt jedoch, in der nächsten Zeit an solche Flächen zu gelangen, die aus Sicht der Leitarten noch günstigere Bedingungen bieten, um eine im Hinblick auf räumliche Verteilung und inhaltliche Ausgestaltung eine noch optimiertere Kompensationsflächenzusammensetzung zu erhalten.

Insofern kann sichergestellt werden, daß die Vorgaben der UVS hinsichtlich Art und Umfang des Kompensationskonzeptes vollständig erfüllt werden.

Abb. 2 : Gewerbegebiet Aachen / Heerlen
Kompensationsflächen

Nettofläche : 25,30 ha
Bruttofläche : 256,00 ha



Dabei sollen auf den vertraglich bereits verfügbaren Flächen (derzeit 25,3 ha) sowie auf solchen, die bis zu dem 01.07.98 hinzugekommen sind, ab diesem Zeitpunkt auf gesamter Fläche die Ausgleichsmaßnahmen beginnen. Sobald neue Flächen vertraglich verfügbar sind, sollen diese ebenfalls mit sofortiger Wirkung extensiviert werden. Dies bedeutet, daß lange bevor der Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt, bereits die Ausgleichsmaßnahmen greifen.

Im Hinblick auf die vorhandenen Hamster ergibt sich daher auch eine zweistufige Vorgehensweise, wonach zunächst durch Extensivierung der Kompensationsflächen den Hamstern neue attraktive Lebensräume zur Verfügung gestellt werden sollen und so die Mobilität der Tiere im Hinblick auf eine Verlagerung der Population ausgenutzt wird. Sollte diese Strategie nicht erfolgreich sein, sollen erst in einem zweiten Schritt, d.h. zu dem Zeitpunkt des Heranrückens der Bautätigkeit bis an die Hamsterbaue, die Tiere dann aktiv in die Kompensationsflächen umgesiedelt werden. Darüberhinaus ist es beabsichtigt, die Entwicklung in den Kompensationsflächen durch gezielte Untersuchungen zu dokumentieren, um ggf. durch Wechsel der Flächen oder der Ausgleichsmaßnahmen eine Optimierung des Konzeptes zu erreichen.

3.4 Erfolgskontrolle und Flexibilität

Für das Gelingen des Kompensationskonzeptes gibt es keine letzte Sicherheit. Die Fachgutachter sehen hierfür allerdings auf der Basis vorliegender Erkenntnisse zur Lebensweise der Leitarten eine ausreichend große Wahrscheinlichkeit. Aufgrund dieser Tatsache hat die Stadt Aachen sich auch frühzeitig entschlossen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen externen, funktionalen Ausgleich zu erreichen. Vergleichsfälle gibt es nach diesseitigem Kenntnisstand nicht, wobei anzumerken ist, daß auch erfolgreich durchgeführte, vergleichbare Kompensationskonzepte keine Gewähr bieten würden, daß auch in Aachen ein Erfolg mit Sicherheit anzunehmen wäre. Insofern muß es als modellhaft angesehen werden, daß die Stadt Aachen einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand treibt, um ein funktionales Ausgleichskonzept zu verwirklichen, obschon im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung auch der Rückgriff auf einfacher zu bewerkstellende Ersatzmaßnahmen rechtlich möglich gewesen wäre. Es ist aber erklärte Politik des hiesigen Umweltamtes, im Interesse eines optimierten Ausgleiches bei Eingriffen einen funktionalen Ausgleich anzustreben.

Ein Biomonitoring soll die Entwicklung der Leitarten im Aachener Norden dokumentieren. Sollte sich dabei herausstellen, daß über mindestens 3 Untersuchungsjahre die betreffenden Leitarten nicht mehr im Aachener Norden nachweisbar waren, so kann der funktionale Ausgleich nicht mehr erreicht werden. In diesem wenig wahrscheinlichen Fall können, wie bereits beim Anhörungstermin durch den Vertreter des Rechtsamtes der Stadt Aachen dargelegt, die für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen verfügbaren Mittel für Ersatzmaßnahmen verwandt werden. Insofern ist den rechtlichen Anforderungen an eine Abwägung im Bauleitverfahren in jedem Fall in hinreichendem Maße Genüge getan.

Wichtiger Bestandteil des Kompensationskonzeptes ist ferner die Flexibilität bei der Inanspruchnahme von Flächen für den funktionalen Ausgleich. Hierdurch wird es ermöglicht, auf Fehlentwicklungen zu reagieren und somit eine Optimierung im Sinne des Biotop- und Artenschutzes zu erreichen.

Dies bedeutet jedoch, daß der gesamte Aachener Norden nördlich der Eisenbahnlinie, bzw. der A 4 außerhalb der Ortschaften als Kompensationsraum grundsätzlich in Betracht kommt. Die hieraus resultierende Fläche geht weit über die Anforderungen der UVS hinaus.

Der Rat der Stadt Aachen hat sich nach ausführlicher Diskussion auch in den Fachausschüssen im Rahmen seiner Abwägung für eine Verknüpfung des funktionalen Ausgleichs mit dem GOB entschieden.

Insofern haben alle folgenden Planungen den Anforderungen des Kompensationskonzeptes Rechnung zu tragen. Da die externen Ausgleichsmaßnahmen rechtlich untrennbar mit der Rechtskraft des Bebauungsplans 800 verbunden sind, sind auch diese rechtlich abgesichert und müssen insofern bei Folgeplanungen im Rahmen der Abwägung in vollem Umfang Berücksichtigung finden.

4. Wechselwirkungen mit anderen denkbaren oder geplanten Flächennutzungen im Aachener Norden

Das vorliegende Kompensationskonzept berücksichtigt nicht nur die derzeitigen Gegebenheiten des Aachener Nordens und die Auswirkungen des GOB sondern auch die Wechselwirkungen mit anderen Planungen oder denkbaren Flächennutzungen in diesem Raum.

4.1 Naherholung und Outdoor - Sportarten

Naherholung und Outdoor - Sportarten können eine Beeinträchtigung der Ausgleichsflächen mit sich bringen.

Daher werden in Zukunft keine neuen Flächen im Aachener Norden durch zusätzliche Wanderwege oder Reitwege erschlossen. Auch zusätzliche Radwege sind nicht mit dem Kompensationskonzept vereinbar.

Ferner ist die Anlage eines Golfplatzes dort nicht möglich, da hiermit einerseits die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen verbunden ist, andererseits bislang beruhigte Bereiche großflächig zugänglich gemacht würden. Der Verlust an Ausgleichsflächen wäre in nicht hinnehmbarem Umfang die Folge.

Weitere Modellflugplätze sind neben dem derzeit vorhandenen aufgrund der von ihnen ausgehenden Störungen der Vogelwelt nicht genehmigungsfähig.

4.2 Geplanter Wohnsiedlungsbereich Richtericher Dell

Der geplante Wohnsiedlungsbereich überlagert eine Fläche, die entsprechend der ornithologischen Gutachten keine nennenswerten Bestände der bedrohten Feldarten aufweist. Daher löst diese Planung selbst keinen Bedarf an externen, funktionalen Ausgleichsmaßnahmen wie beispielsweise das GOB aus.

Die konkrete Planung unterliegt allerdings dem Anspruch, durch Begrenzung der Höhenentwicklung und sachgerechte Einbindung in Landschaft die angrenzenden Bereiche der Bördelandschaft als potenziellem Brutstandort der Feldvogelarten und des Feldhamsters zu schonen.

4.3 Light - Rail - Trasse

Die geplante Light - Rail - Trasse verläuft durch einen randlichen Teil des Kompensationsraumes. Dies ist jedoch insofern nicht problematisch, da aufgrund der differenzierten Kompensationsplanung auch trassennahe Flächen beispielsweise als Standorte für Hamsterbaue dienen können. Allerdings ist von einer Eingrünung der Trasse durch hochwachsende Gehölze Abstand zu nehmen, da sonst der Störeffekt auf gegenüber Vertikalstrukturen empfindliche Arten vergrößert würde.

Im Zusammenhang mit dem GOB sind vorhandene Wirtschaftswege zu verbreitern (um ca. 2,50 m). Die hieraus resultierenden Auswirkungen anlagebedingter Eingriffe auf die Feldfauna sind zu vernachlässigen. Um eine Störung der gegenüber Vertikalstrukturen empfindlichen Arten in den angrenzenden Flächen zu vermeiden, sollten auch hier keine hochwachsende Gehölze angepflanzt werden. Betriebsbedingte Störungen der Vogelbrut durch fahrende PKW und Busse sind nach einschlägiger Fachliteratur nicht anzunehmen.

Grundsätzlich kann die Erschließung des Gewerbegebietes allerdings den Belangen des Biotop- und Artenschutzes auch durch geeignete Trassenwahlen Rechnung tragen, die es ermöglicht, sensible Bereiche nicht anzutasten. Hierzu wird es ferner ein gesondertes Planverfahren geben, bei dem im Rahmen einer UVP die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet und Auflagen zu Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden. Dabei ist den Vorgaben des Kompensationskonzeptes in angemessener Weise Rechnung zutragen.

4.4 Straßenbauplanungen

Im Zusammenhang mit der Planung des Wohnsiedlungsbereiches Richtericher Dell wurde auch der Bau einer Umgehungsstraße in die Überlegungen einbezogen. Aufgrund der Kompensationsplanung kann eine solche Straße nur siedlungsnah und in direkter Nachbarschaft zur Light - Rail - Trasse erstellt werden, um den Störeffekt auf die zentralen Ausgleichsflächen zu vermeiden. Auch die Anlage einer neuen Straße wurde im Stadtentwicklungsausschuß und im Rat ausführlich und kontrovers diskutiert, mit dem Ergebnis, daß der Bau einer neuen Straße gerade wegen der damit verbundenen Belastung für die Umwelt und die dort wohnenden Menschen von der Mehrheit des Ausschusses und des Rats abgelehnt wurde.

4.5 Errichtung einer Biogasanlage

In direkter Nachbarschaft zum Gewerbegebiet soll südlich angrenzend eine Biogasanlage errichtet werden, die eine Fläche von ca. 2 ha beanspruchen wird. Um Störeffekte auf die angrenzenden Ausgleichsflächen zu vermeiden oder zu mindern, sollten die Baukörper durch Übererdung in die Landschaft eingepaßt werden.

4.6 Windenergienutzung

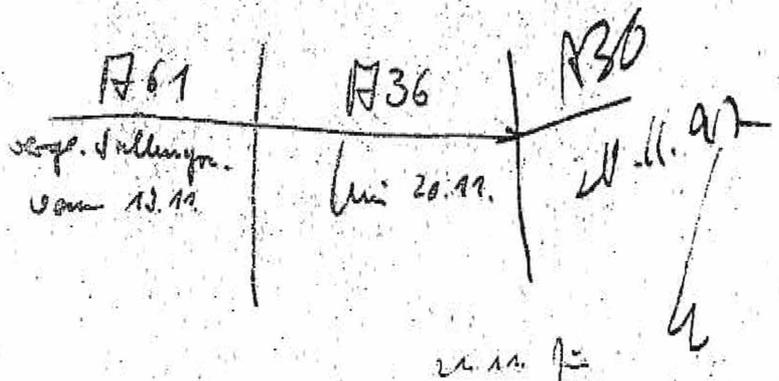
Da vertikalstrukturmeidende Arten durch Windkraftanlagen gestört werden, ist die Errichtung mit den Belangen des Artenschutzes und den Anforderungen des funktionalen Ausgleichs zum GOB nicht vereinbar. Die Ausweisung einer Konzentrationsfläche im FNP wäre demnach im Aachener Norden nicht zulässig. Südlich der A4 ist dagegen die Anlage eines Windparks vorgesehen, der als Sondergebiet im FNP dargestellt und innerhalb einer Konzentrationszone liegt. Die Ausdehnung dieser Konzentrationszone wird jedoch zu keiner Überlagerung mit dem Kompensationsraum führen. Eine Beeinträchtigung des Kompensationsraumes kann aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus den Fachgutachten verneint werden.

5. Fazit

Zusammenfassend muß aus Sicht der Stadt Aachen festgestellt werden, daß:

1. eine deutlich über das rechtliche gebotene Maß hinausgehende Grundlagenerhebung erfolgt ist,
2. die Stadt Aachen sich die Pflicht zum funktionalen Ausgleich auferlegt hat (in der vorliegenden Form neu und modellhaft für NRW),
3. die Ausgleichsmaßnahmen im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirten durchgeführt werden,
4. die Ausgleichsmaßnahmen vertraglich und damit rechtlich, zeitlich unbefristet, abgesichert sind,
5. durch gezieltes Monitoring die Entwicklung auf den Kompensationsflächen verfolgt und ggf. das Kompensationskonzept variiert wird,
6. die Ausgleichsmaßnahmen Jahre (z.T. viele Jahre) vor dem eigentlichen Eingriff beginnen (auch dies mit Sicherheit modellhaft für vergleichbare Vorhaben)
7. und im Falle eines Scheiterns des funktionalen Ausgleichs die hierfür vorgesehenen Mittel für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen verwandt werden. Die aufgrund der bauleitplanerischen Abwägung gesetzlich erforderlichen Maßnahmen sind folglich in jedem Fall gesichert.

Die Kompensationsplanung kann daher aus Sicht der Stadt Aachen nur als vorbildlich für andere Projekte im Land Nordrhein-Westfalen angesehen werden.



Anlage 1

Politische Beschlüsse zum Kompensationskonzept

Auszug aus der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des
Umweltausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses am 02.07.1996

Auszug aus der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung des Umweltausschusses und des Stadtentwicklungsausschusses am 02.07.1996
- TOP 2 a) -

Zu TOP 2: Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet Aachen/Heerlen:

hier: a) Umweltverträglichkeitsprüfung

b) Bericht über die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie Empfehlung zur Aufstellung und Offenlagebeschuß

Die Vorsitzende regte an, die Diskussion zu diesem TOP wie folgt zu gliedern:

- a) Bericht über die Beteiligung der Bürger und über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
- b) Umweltverträglichkeitsprüfung
- c) Empfehlung zur Aufstellung und Offenlagebeschuß.

Zu a) Berichte über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

Zu b) Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dankte Ratsfrau Kuck dem beauftragten Büro sowie der Verwaltung für die Vorlage der umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung. Sie mahnte an, daß das fehlende Entwässerungskonzept baldmöglichst nachgereicht werden solle.

Wie auch die Sprecher der übrigen Fraktionen wies sie darauf hin, daß durch die Realisierung des Gewerbegebietes wertvoller Boden unwiederbringlich verlorengelasse. Dieser Umstand sei allen Beteiligten von vornherein bewußt gewesen. Die notwendige Abwägung gegen andere Aspekte rechtfertige jedoch angesichts des insgesamt hohen ökologischen Standards der bisherigen Planung eine Entscheidung für das Gewerbegebiet. Allerdings sei es unabdingbar, daß die in der UVP genannten Empfehlungen im weiteren Verfahren Berücksichtigung fänden und das in der Vorlage beschriebene Kompensationsmodell unbedingt realisiert werden müsse. Dies zur Verankerung sei auch das Ziel des Beschlüßentwurfes ihrer Fraktion sowie der SPD-

Fraktion, der den Ausschußmitgliedern zu Beginn der Sitzung vorgelegt worden war. Darüberhinaus mahnte sie die Fertigstellung des Umweltvorsorgehandbuchs an.

In seinen Ausführungen erinnerte Ratsherr Alt-Küpers daran, daß die Entscheidung, im Bereich Richterich/Heerlen ein Gewerbegebiet zu planen, gefaßt worden sei, nachdem der Rat der Stadt die Notwendigkeit eines größeren zusammenhängenden Gewerbegebietes festgestellt habe und Umweltverträglichkeitsprüfungen zu verschiedenen möglichen Flächen ergeben hätten, daß dieses Gebiet aus Umweltgesichtspunkten am ehesten verträglich sei. Auch er betonte die Wichtigkeit der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, die möglichst nahe am Plangebiet realisiert werden sollten.

Insbesondere drei Aspekte seien für ihn von besonderer Bedeutung: Zum einen müsse als wichtiger Baustein der Konzeption des Gewerbegebietes das ökologische Energiekonzept umgesetzt werden. Ebenso müsse die Standortdebatte zur Biogasanlage endlich beendet und diese möglichst nahe am Gewerbegebiet realisiert werden. Zum dritten sollen bei der anzustrebenden Landschaftsschutzgebietsausweisung des restlichen Gebietes der Hörbacher Börde frühzeitig mit den dortigen Landwirten zusammengearbeitet werden, um aus ökonomischer und ökologischer Sicht zu vernünftigen Lösungen zu kommen.

Wie Ratsfrau Kuck verwies auch Ratsherr Dr. Vorbrüggen darauf, daß aufgrund der nachhaltigen Auswirkungen das geplante Gewerbegebietes allein aus Umweltaspekten eigentlich auf das Gebiet verzichtet werden müsse. Aber auch er verwies auf die Notwendigkeit einer Gesamtgüterabwägung, wobei die UVP zeige, daß die Auswirkungen wenigstens teilweise abgemildert oder gar kompensiert werden könnten, wenn die Empfehlungen der UVP uneingeschränkt befolgt würden. Darüberhinaus dürfe das Plangebiet auch nicht isoliert betrachtet, sondern insbesondere die Entwicklungen der Gewerbegebiete auf niederländischer Seite berücksichtigt werden. Eine Tendenz zur vollständigen Verstädterung zwischen Aachen und Heerlen werde seitens des Umweltausschusses jedoch nicht unterstützt.

Ratsherr Dr. Vorbrüggen unterstrich, daß die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen greifen müßten, bevor mit den Baumaßnahmen begonnen würde, damit Möglichkeiten zum Standortwechsel der durch die Baumaßnahmen verdrängten Arten bestünden.

Auf die Frage der Vorsitzenden, warum in der Umweltverträglichkeitsprüfung entgegen bisheriger Aussagen der Verwaltung im Zusammenhang mit der Biogasanlage sowohl von Geruchseinwirkungen als auch von beträchtlichen Methanemissionen die Rede sei, stellte Herr Dr. Jüttner klar, daß er in diesem Punkt der UVP nicht zustimmen könne. Zwar sei in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage eine "Nullbelästigung" nicht zu garantieren. Wenn in diesem Bereich aber Belästigungen auftreten würden, seien diese allenfalls minimal. Sowohl er als auch Herr Dr. Baumann stellten klar, daß das anfallende Methangas genutzt werden solle und keinesfalls einfach in die Luft emittiert würde.

Auf einen Einwand von Ratsherr Alt-Küpers verwies Herr Dr. Jüttner darauf, daß sich die

Aussagen zur Konzeption der Biogasanlage in der UVP zwar an einem Vorschlag eines von der Stadt Heerlen beauftragten Büros orientierten, nämlich die Biogasanlage näher an das Gewerbegebiet heranzurücken und das BHKW räumlich zu integrieren, daß damit aber keineswegs eine endgültige Entscheidung vorweggenommen werden sollte.

Auf die Frage von Frau Kuck, warum in der Begründung für die schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 800 auf Seite 67 noch von einem "Grünwall" die Rede sei, obgleich die UVP in ihren Empfehlungen einen Verzicht auf die vorgesehenen randlichen Erdaufschüttungen fordere, stellte Frau Detmering klar, daß an dieser Stelle die Empfehlung der UVP noch nicht berücksichtigt worden sei, aber an die Aufschüttung eines Walls nicht mehr gedacht werde. Ratsfrau Kuck bat darum, diese Änderung auch in den Text der Begründung zum Bebauungsplan zu übernehmen. Ebenso regte sie an, im Zusammenhang mit den Pflanzvorgaben Stellen, wo von "Rasen" die Rede sei, in "Wiese" zu ändern.

Die Vorsitzende wies darauf hin, daß sich zwar in der Begründung des Bebauungsplanes, nicht aber in der UVP Aussagen zu Altlasten fänden. Hierzu wies Herr Kriesel darauf hin, daß die Aussagen der Begründung des Bebauungsplanes lediglich niederländisches Gebiet betreffen und der Vollständigkeit halber erwähnt seien, das Plangebiet des Bebauungsplanes 800 jedoch nicht betroffen sei.

Ratsherr Rau verwies darauf, daß, wenn die UVP-Empfehlungen beschlossen würden, ein erheblicher Zeitdruck entstände, da die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zur Umsiedlung der Tierwelt vor Baubeginn erfolgen müßte. Hierzu erläuterte Herr Dr. Jüttner, daß es rechtlich nicht zwingend sei, mit Beginn des ersten Spatenstichs alle Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen zu haben. Es werde jedoch angestrebt, bis zu diesem Zeitpunkt möglichst alles geregelt zu haben. Dies sei auch erforderlich, da zum einen die entstehenden Kosten in den notwendigen Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigt, und zum anderen entsprechende Verträge mit betroffenen Landwirten ausgehandelt werden müßten.

Auf die Frage von Ratsherrn Rau, ob aufgrund der Tatsache, daß nach jetziger Planung ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr in unmittelbarer Nachbarschaft des Gewerbegebietes realisiert werden sollte, Änderungen im Gebietsentwicklungsplan erforderlich würden, erläuterte Frau Detmering, daß die Bezirksplanungsbehörde diese Angelegenheit als unproblematisch ansehe, da die jetzigen Vorschläge weitergehend seien als die Vorgaben des GEP. Abschließend stellte Frau Detmering klar, daß im Beschlußentwurf der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit dem Wort "Verfahren" nicht nur das reine Bebauungsverfahren gemeint sein könne, sondern auch die anderen begleitenden Planungen. Dieser Hinweis sei sehr wichtig, da nicht alle Empfehlungen der UVP im Rahmen des Bebauungsverfahrens festlegbar seien.

Nach Abschluß der Diskussion zur Umweltverträglichkeitsprüfung faßte der **Umweltausschuß** einstimmig den folgenden

Beschluß:

Der Umweltausschuß nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Umweltverträglichkeitsprüfung/milieu-effectrapport für das Grenzüberschreitende Gewerbegebiet Aachen/Heerlen zustimmend zur Kenntnis. Er empfiehlt dem Stadtentwicklungsausschuß, die in der UVP/MER enthaltenen Bedenken und Empfehlungen (auf den Seiten 74 - 76 der Begründungen zum B-Plan 800 bzw. auf den Seiten 300 - 302 der UVP/MER) komplett ins Verfahren zu übernehmen.

Unabdingbarer Bestandteil des weiteren Verfahrens ist das in der Umweltverträglichkeitsstudie geforderte und beschriebene Kompensationskonzept, insbesondere die notwendige frühzeitige Umsetzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umwandlung der verbliebenen Horbacher Börde in ein Landschaftsschutzgebiet zu prüfen.

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Aachen am
18.06.1997

- Zu 6. Gewerbegebiet Aachen-Heerlen
- Änderung Nr. 11 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen
 - Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen
 - Behandlung von Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 800 - Gewerbegebiet Aachen-Heerlen -
- für den Planbereich Stadtbezirk Aachen-Richterich und Aachen-Laurensberg im Bereich Autobahnkreuz Bocholtz auf niederländischem Gebiet, zwischen der Staatsgrenze Niederlande/Deutschland, dem Alter Heerler Weg und dem Bocholtzer Weg
-

(Hierzu war zur Sitzung eine Tischvorlage mit den neugefaßten Seiten 170 und 171 der Vorlage verteilt worden)

Der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, Ratsherr Professor Dr. Möller, führt aus, daß der Rat der Stadt bei Zustimmung zu diesem Punkt einen der wichtigsten Beschlüsse im Bereich der Stadtentwicklung seit Jahren fassen werde. Im bildlichen Vergleich mit der Geburt eines Kindes hält er einen Rückblick auf die Entstehungsgeschichte dieses Bebauungsplanes, zieht einen Vergleich zwischen dem Krönungssaal und einem Kreißaal und weist auf die noch ausstehende Beschlußfassung zu den Statuten etc. in der Ratssitzung am 01. Juli 1997 hin. Er weist ferner auf die einzigartige Chance hin, mit diesem Bebauungsplan 5.000 bis 10.000 Arbeitsplätze zu schaffen und dankt der Verwaltung unter Beifall für die bisherige hervorragende Vorbereitung der Beschlüsse. Ausdrücklich stellt er fest, daß der Stadtentwicklungsausschuß alle Eingaben der Bürger entgegengenommen, analysiert und bearbeitet habe und er der Auffassung sei, daß keine Abwägungsdefizite mehr bestünden. Auf die Bedenken der Träger öffentlicher Belange und die über 440 Eingaben der Bürger - die in verschiedene "Bedenkengruppen" eingeteilt wurden - geht er näher ein und führt aus, daß sämtliche Bedenken von allen Fraktionen im Fachausschuß zurückgewiesen und nicht geteilt wurden.

Eine abweichende Meinung zwischen der CDU-Fraktion und den Mehrheitsfraktionen bestehe lediglich hinsichtlich der Verkehrsströme. Hier habe die CDU-Fraktion die gleichzeitige Realisierung einer Umgehungsstraße beantragt mit dem Hintergrund, möglichst keinen Durchgangsverkehr durch den Ortsteil Aachen-Richterich zu führen. Ein diesbezüglicher Antrag der Fraktion - der im Fachausschuß allerdings keine Mehrheit gefunden habe - werde auch heute erneut zur Abstimmung gebracht. Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sollte gemäß Empfehlung des Fachausschusses folgender Text noch unter Ziffer 4 im Beschlusentwurf eingefügt werden.

Der Rat der Stadt beschließt, die Vorsorge zu treffen, daß die Kompensationsmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn und nach

Empfehlung der UVP realisiert werden können. Schließlich spricht er die Hoffnung aus, daß die Entwicklung des Gebietes positiv voranschreiten möge.

Beigeordnete Detmering schlägt vor, die Beschlußempfehlung des Stadtentwicklungsausschusses sowie die Vorlage im 5. Absatz dahingehend zu ändern, daß im Beschlußentwurf die Worte... den "so geänderten" Bebauungsplan... ersatzlos gestrichen werden sollen. Ferner ergebe sich die Änderung, daß die Bereitstellung der gesamten Kompensationsfläche von 40 ha gewährleistet werde und sie verweist hierzu auf die zur Sitzung verteilten und zum Austausch bestimmten Seiten 170 und 171 der Vorlage.

Der Vorsitzende der Fraktion der CDU, Ratsherr Einmahl, begrüßt eingangs seiner Ausführungen die Tatsache, daß heute nunmehr endlich der Satzungsbeschluß zum Gewerbegebiet Aachen-Heerlen gefaßt werde. Seit vielen Jahren habe man einen Beschluß zur Ausweisung eines Gewerbegebietes seitens der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vermißt und viele Gewerbebetriebe hätten Aachen mangels geeigneter Gewerbeflächen verlassen oder hätten sich wegen fehlender geeigneter Flächen nicht in Aachen ansiedeln können. Er spricht kurz die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes Richterich-Horbach durch die Fraktion der CDU vor 1989 an und kritisiert, daß es acht Jahre gedauert habe, bis die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nunmehr den Satzungsbeschluß über ein Gewerbegebiet fassen würden.

Die Planung des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes Aachen-Heerlen bezeichnet er als mutig, weist auf Probleme und Widerstände hin und zeigt sich erfreut darüber, daß nunmehr der Satzungsbeschluß gefaßt werden könne.

Diesem Satzungsbeschluß werde die CDU-Fraktion zustimmen. Über die vorgelegten Beschlußempfehlungen hinaus empfehle die Fraktion aber auch die Abstimmung über einen weiteren Punkt, nämlich die zeitgleiche Planung und den Bau einer Umgehungsstraße an Richterich und Horbach vorbei als Ausgleich für die steigende Belastung dieser Siedlungsbereiche. Über diesen, dem Oberbürgermeister vorliegenden Beschlußentwurf, bittet er, getrennt abstimmen zu lassen.

Ratsherr Hübener gibt seitens der Fraktion der SPD zunächst die Zustimmung zum vorgelegten Satzungsbeschluß bekannt. Er begründet dann sehr eingehend die Haltung der SPD-Fraktion, die die Entwicklung in den letzten Jahren beobachtet habe, nicht verschwenderisch mit Flächen umgegangen sei und sich nach entsprechender Abwägung nunmehr für die Ausweisung dieser Flächen zum Gewerbegebiet ausgesprochen habe, da der Nachweis erbracht sei, daß die Ausweisung neuer Gewerbeflächen notwendig sei. Sodann spricht er die ersten Überlegungen zur Ausweisung eines grenzüberschreitenden Gewerbegebietes an dieser Stelle an, begründet diesen Standort unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten und geht dann kurz auf die Entscheidung über den gelungenen städtebaulichen Entwurf des Büros Aukett ein. Im Gestaltungshandbuch seien städtebauliche und architektonische Ziele festgeschrieben und diese würden die deutliche Handschrift der Mehrheitsfraktionen von SPD und

Bündnis 90/Die Grünen tragen. Er spricht ferner kurz die Empfehlungen des Umweltausschusses, die vom Stadtentwicklungsausschuß weitgehend übernommen wurden an und geht dann näher auf die verschiedenen Bürgereingaben ein. Hierbei zeigt er einerseits Verständnis für die Bedenken der Bürger, deren Lebensraum und deren Umgebung sich verändern werde und weist andererseits auf den erfolgten Abwägungsprozeß hin. Sodann entgegnet er auf die seitens der CDU-Fraktion geäußerte Kritik der zögerlichen Ausweisung eines Gewerbegebietes und bezieht kritisch Stellung zu deren Vorschlag, eine Umgehungsstraße zu planen und verweist auf die geplante Anbindung des Gebietes über die Autobahn.

Schließlich merkt er an, daß hier ein Bebauungsplanverfahren unter größtmöglicher fairer Beteiligung aller Betroffener abgewickelt wurde, dankt der Verwaltung für die Erarbeitung der umfangreichen Unterlagen und Informationen und sieht in der anstehenden Beschlußfassung ein Bekenntnis Aachens zur Zukunft in der Region.

Ratsfrau Kuck merkt seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen an, daß es - im Falle einer Mehrheit ihrer Fraktion im Rat der Stadt - dieses Gewerbegebiet nicht gegeben hätte. Ihre Fraktion hätte vorher entsprechende andere Überlegungen angestellt und einen Abwägungsprozeß erwogen, der sicherlich zu einem anderen Ergebnis, nämlich der Ausweisung von Gewerbeflächen in einem dezentralen Konzept geführt hätte. Ihr Konzept habe die Nutzung von brachliegenden Flächen vorgesehen und so beispielsweise auch die Nutzung von ehemaligen Militärflächen. Die Anzahl der voraussichtlichen Arbeitsplätze bezeichnet sie als Spekulation und macht deutlich, daß seitens ihrer Fraktion viele kritische Punkte aufgegriffen und Änderungsvorschläge hierzu unterbreitet wurden.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werde heute dem vorliegenden Beschlußentwurf zustimmen, allerdings mit der Maßgabe, daß das weitere Verfahren kritisch verfolgt und beobachtet werde.

Die Bezirksvorsteherin des Stadtbezirkes Aachen-Richterich, Ratsfrau Köhne, legt dar, daß sowohl die Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg als auch die Bezirksvertretung Aachen-Richterich sich für den Bau einer Umgehungsstraße ausgesprochen hätten. Sie widerspricht den Aussagen, daß das geplante Gewerbegebiet eine Insellage einnehme, geht auf die verkehrliche Anbindung ein und plädiert dafür, eine weitere Zunahme des Verkehrs in den Stadtteilen Laurensberg und Richterich zu vermeiden.

Nach weiteren kurzen Ausführungen von Ratsherrn Professor Dr. Möller zur Umgehungsstraße und zur durchgeführten Standortanalyse stellt der Oberbürgermeister fest, daß keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

Bevor er zur Abstimmung gelangt, greift er den Dank der Fraktionen gegenüber der Verwaltung auf und führt aus, daß ein solcher internationaler Bebauungsplan sehr viel schwieriger sei als ein nationaler Plan und er daher den beteiligten

Dezernenten, Amtsleitern und Sachbearbeitern für ihren Einsatz, der weit über das normale Maß hinausgegangen sei, danke.

Er spricht schließlich kurz die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Unterbreitung notwendiger Ansiedlungsangebote an und schlägt sodann vor, über die Punkte 1. bis 5. des Beschlusentwurfes en bloc und getrennt davon über den Antrag der CDU-Fraktion zur Umgehungsstraße abstimmen zu lassen.

Hierzu ergibt sich kein Widerspruch und er ruft den Beschlusentwurf gemäß den Seiten 80 und 81 unter Berücksichtigung der durch Rats Herrn Professor Dr. Möller und Beigeordnete Detmering vorgetragenen Änderungen zur Abstimmung auf.

Der Rat der Stadt beschließt bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig wie folgt:

1. Der Rat der Stadt weist die Bedenken und Anregungen zur Änderung Nr. 11 des Landschaftsplanes 1988 nach sorgfältiger Abwägung der privaten und der öffentlichen Belange zurück und beschließt die Änderung Nr. 11 des Landschaftsplanes 1988 der Stadt Aachen gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz als Satzung und den Erläuterungsbericht hierzu.
2. Der Rat der Stadt weist die zur Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen vorgebrachten Bedenken und Anregungen nach sorgfältiger Abwägung der privaten und öffentlichen Belange zurück und verabschiedet diese Änderung in der vorgelegten Fassung und den Erläuterungsbericht hierzu.
3. Der Rat der Stadt beschließt die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 800 aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zugunsten ihrer Eindeutigkeit zu präzisieren:

- In die Festsetzung Kapitel 5.0, Absatz 2 wird die Passage "an den Wohngebäuden" eingefügt.

Der Absatz lautet dann folgendermaßen:

"Für die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen ist der Nachweis zu führen, daß beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen an den Wohngebäuden sichergestellt wird, daß in den Schlafräumen der Innenpegel von nachts 35 db (A) eingehalten wird."

- Der Plan erhält den Hinweis: "Im Plangebiet ist mit einem Antreffen von Bodendenkmälern zu rechnen. Bei der Ausführung von Bauvorhaben sind die entsprechenden Bestimmungen zu beachten."

Der Rat der Stadt weist die darüber hinausgehenden Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach sorgfältiger Abwägung der privaten und der öffentlichen Belange zurück.

Er beschließt gemäß § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 800 - Gewerbegebiet Aachen-Heerlen - für den Planbereich Stadtbezirk Aachen-Richterich und Aachen-Laurensberg im Bereich Autobahnkreuz Bocholtz auf niederländischem Gebiet, zwischen der Staatsgrenze Niederlande/Deutschland, dem Alter Heerler Weg und dem Bocholtzer Weg als Satzung und die Begründung hierzu. Der Rat der Stadt nimmt zustimmend zur Kenntnis, daß mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 800 die in diesem Bereich widersprechenden Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes gemäß § 29 (4) Landschaftsgesetz außer Kraft treten.

4. Der Rat der Stadt beschließt die Vorsorge zu treffen, daß die Kompensationsmaßnahmen frühzeitig vor Baubeginn und nach Empfehlung der UVP realisiert werden können.
5. Der Rat der Stadt beschließt, zur Sicherstellung der Verkehrsanbindung für den ÖPNV die Verwaltung zu beauftragen, die entsprechenden Linienbestimmungsverfahren für die Busanbindungen einzuleiten und durchzuführen.

Zusatzantrag der CDU-Fraktion, den Beschlußentwurf um Punkt 6 wie folgt zu erweitern:

6. Der Rat der Stadt Aachen beauftragt die Verwaltung, zeitgleich mit der Erschließung des Gewerbegebietes Aachen-Heerlen, eine Umgehungsstraße von der Kohlscheider Straße - nördlich an Richterich und westlich an Horbach vorbei - zum Straßennetz im deutsch-niederländischen Grenzraum bei Loch zum Ausgleich für die steigende Belastung der Siedlungsbereiche Richterich und Horbach von den Verkehrsemissionen der Autobahn und von Durchgangsverkehren zu planen und zu realisieren, bzw. durch den Landschaftsverband Rheinland gemäß dem Entwurf des Landesstraßenbedarfsplanes mit Priorität planen und bauen zu lassen.

Bei 26 Ja-Stimmen mit Stimmenmehrheit abgelehnt.

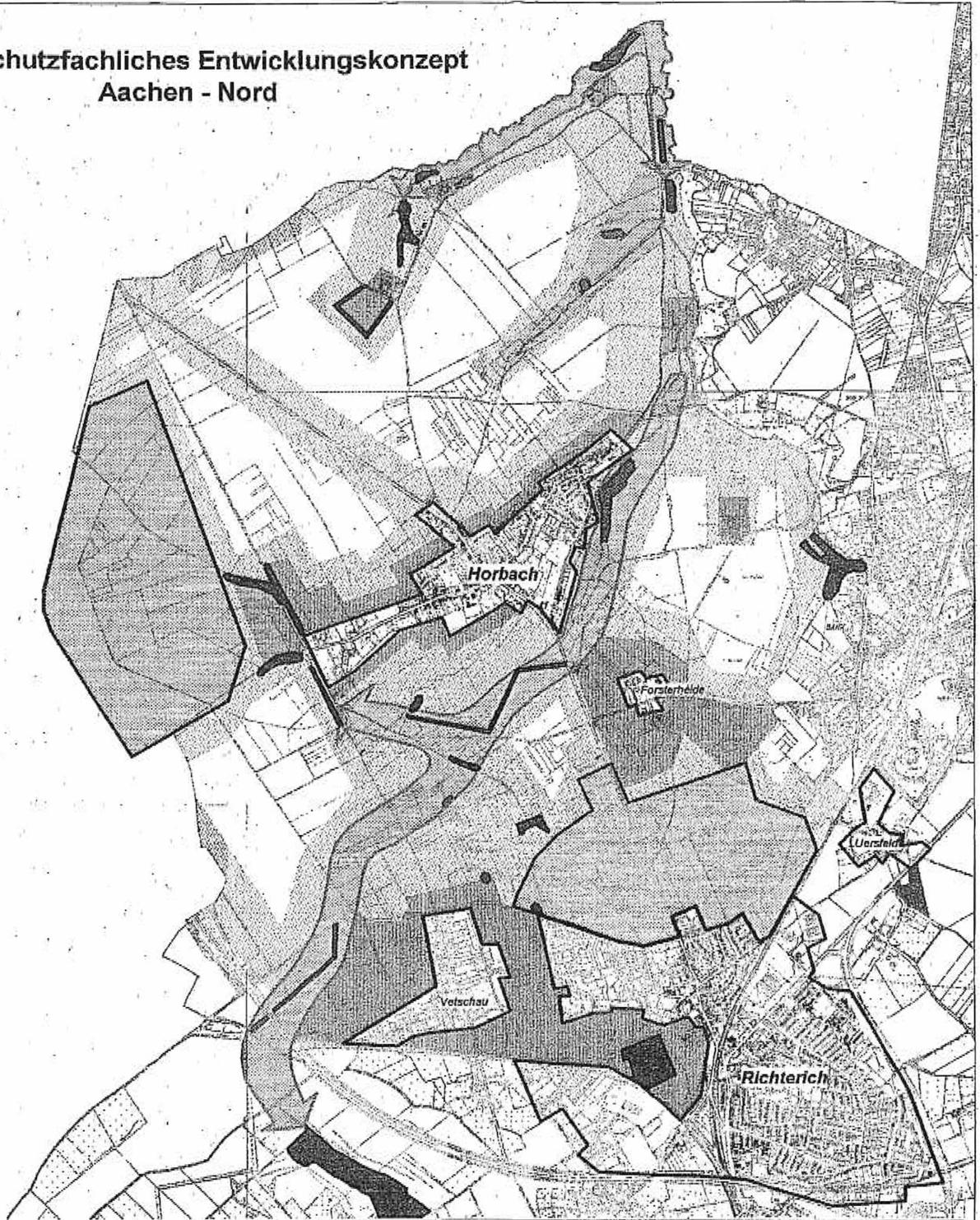
Ergänzend merkt der Oberbürgermeister an, daß in der Sondersitzung des Rates der Stadt am 01. Juli 1997 die Statuten bezüglich des Gewerbegebietes beschlossen werden sollen.

Vor Beratung der folgenden Tagesordnungspunkte 7 - 12 teilt der Vorsitzende des Stadtentwicklungsausschusses, Ratsherr Prof. Dr. Möller mit, daß der Fachausschuß in allen Fällen die entsprechende Beschlußfassung empfehle.

Anlage 2

Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept für den Aachener Norden

Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept Aachen - Nord



Maßstab = 1 : 20.000



LEGENDE

-  +/- Geschlossene Siedlungsbereiche
-  pot. biotopverbundrelevante Gehölze
-  Ausweisungen des GEP für Gewerbeflächen bzw. Wohnsiedlungsbereiche
-  Entwicklung der offenen Bördenlandschaft: Ackerandstreifen, Brachestreifen (Leitarten: Wachtel, Schafstelze)
-  Entwicklung der offenen Bördenlandschaft: Ackerandstreifen, Brachestreifen (Leitarten: Feldhamster, Rebhuhn)
-  Strukturanreicherung im siedlungsnahen Bereich: Obstwiesen, Heckengürtel
-  Biotopverbundkorridor und Strukturanreicherung: naturnahe Gehölzpflanzungen

Umweltamt der Stadt Aachen

Anlage 3

Muster eines Entschädigungsvertrages

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Durchführung von Extensivierungsmaßnahmen

zwischen der Stadt Aachen, handelnd für die Grensoverschrijdnd bedrijventerrein - Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet GOB - NV (in Gründung)
und

der Stadt Aachen

(- als Grundstückseigentümerin - nachfolgend Grundstückseigentümerin genannt)

sowie Herrn

(- als Pächter - nachfolgend Pächter genannt)

§ 1

(1) Vertragsgegenstand ist die Regelung der in § 1 Abs. 2 näher bezeichneten Maßnahmen und Vorgaben zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft in den Stadtgebieten Aachen und Heerlen bei der Realisierung des geplanten grenzüberschreitenden Gewerbegebietes. Der Ausgleich soll unter anderem durch Extensivierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen in den Stadtbezirken Aachen-Laurensberg und Aachen-Richterich sichergestellt werden sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Entschädigungsansprüche abschließend regeln.

(2) Als Kompensationsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. Anlage von Brachestreifen oder von Brachflächen (In diesem Bereich ist die landwirtschaftliche Nutzung einzustellen; eine ein- oder zweimalige Mahd dieser Fläche ab dem 15.09. eines Jahres ist möglich.)
2. Anlage von Ackerrandstreifen (In diesem Bereich ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Düngung zu unterlassen. Es ist nicht tiefer als 40 cm zu pflügen.)
3. Flächige Extensivierung von Äckern (In diesem Bereich ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie die Düngung zu unterlassen. Es ist nicht tiefer als 40 cm zu pflügen.)
4. Anlage von Feldrainen (Die Nutzungsbeschränkungen entsprechen denen der Brachflächen.)
5. Extensivierung von Grünlandflächen (Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie jegliche Düngung ist zu unterlassen. Die Beweidungsdichte darf 2 Großvieheinheiten im Mittel pro Jahr nicht überschreiten.)
6. Bereitstellung von Flächen für die dauerhafte Anlage von Schichtholzhecken oder Feldgehölzen (Die Bewirtschaftung wird auf Dauer aufgegeben.)

(3) Die Stadt Aachen ist Eigentümerin der Grundstücke

Gemarkung Richterich, Flur , Flurstücke

(4) Herr bewirtschaftet innerhalb der Kompensationsgebiete die nachfolgenden Grundstücke

Gemarkung Richterich, Flur , Flurstücke

§ 2.

(1) Die Grundstückseigentümerin sowie der Pächter verpflichten sich, Maßnahmen und Vorgaben bei der Bewirtschaftung der in §1 Ziff. 3 genannten und in den beigefügten Kartenauszügen gekennzeichneten Fläche (Anlage 1) zu dulden, durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(2) Die konkreten Maßnahmen werden nachfolgend in Art und Umfang beschrieben :

1. Anlage von Brachflächen auf einer Fläche von m².
2. Anlage von Ackerrandstreifen in einer Breite von 9 - 21 m sowie einer Gesamtfläche von m².
3. Extensivierung von Grünlandflächen auf einer Fläche von m².
4. Anlage von Schichtholzhecken in einer Breite von m sowie einer Gesamtlänge von m.

(3) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, daß die Maßnahmen nach Abs 2 keine Maßnahmen in Vollzug des Landschaftsplanes der Stadt Aachen sind und ihre Umsetzung demgemäß keine landschaftsrechtlichen Bindungen begründet.

(4) Die Pflichten aus diesem Vertrag bestehen auch gegenüber der Stadt Aachen mit der Maßgabe, daß diese im eigenen Namen die Erfüllung der Pflichten verlangen kann.

(5) Sowie der Pächter innerhalb der in § 1 aufgeführten Grundstücke die Standorte der in § 2(2) Ziff. 1-4 aufgeführten Maßnahmen wechselt oder wechseln will, wird ihr hierzu bereits vorab die generelle Zustimmung erteilt, sofern der Austausch der Flächen nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren erfolgt.

§ 3

(1) Die GOB -NV zahlt der Grundstückseigentümerin eine Entschädigung für die Ertragsminderung (vorab; für einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren um 4 % abgezinst) aufgrund des eingeholten Gutachtens für die in § 1 angegebenen Flächen in Höhe von insgesamt _____ DM (in Worten: _____ Deutsche Mark). Die Berechnung der Entschädigungssumme ist in der Anlage 2 festgehalten.

(2) Mit Zustimmung der Eigentümerin wird die gesamte Entschädigung direkt an den Pächter gezahlt.

§ 4

Bedienstete der Stadt Aachen, von der Stadt Aachen beauftragte Personen sowie Bedienstete der deutschen Fachaufsichtsbehörden haben das Recht, die in § 1 genannten Grundstücke jederzeit, auch zum Zwecke der Besichtigung und Untersuchung, zu betreten. Hierbei können Bedienstete oder Beauftragte niederländischer Behörden hinzugezogen werden.

§ 5

(1) Im Falle eines Pächterwechsels, in welcher Form auch immer, verpflichtet sich die Grundstückseigentümerin, die in § 2 beschriebenen Maßnahmen und Vorgaben bei der Bewirtschaftung der betroffenen Flächen an den/die neuen Pächter/in im Rahmen des neuen Pachtverhältnisses weiterzugeben. Sie wird ein neues Pachtverhältnis erst dann rechtswirksam begründen, wenn sichergestellt ist, daß der/ die neue Pächter/in in die Pflichten aus diesem Vertrag eintritt.

(2) Sofern mit der Begründung eines neuen Pachtverhältnisses nicht zugleich ein Vertrag zwischen der GOB - NV und dem/der neuen Pächter/in zur Fortsetzung dieses Vertragsverhältnisses zustande kommt, wird die Grundstückseigentümerin bei Begründung neuer Pachtverhältnisse eine Bestimmung in den Pachtvertrag aufnehmen, wonach der/die Pächter/in in Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt und wonach sowohl die GOB - NV wie die Stadt Aachen berechtigt sein soll, in eigenem Namen die Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend bei einem Eigentumswechsel an dem Grundstück (§§ 593b, 571 BGB).

§ 6

Eine Änderung oder Aufhebung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und kann nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien erfolgen.

§ 7

(1) Die Stadt Aachen ist Berechtigte und Verpflichtete aus diesem Vertrag, solange bis die GOB - NV (in Gründung) im Handelsregister eingetragen wurde und durch Wahl eines Vorstandes handlungsfähig geworden ist.

(2) Der GOB - NV steht es frei, ihre Aufgaben als Entwicklungsgesellschaft zur Schaffung eines Ausgleiches für Eingriffe in Natur und Landschaft auf einen gemeinnützigen Aufgabenträger (Stiftung, eingetragener Verein) mit Sitz in Deutschland oder den Niederlanden zu übertragen.

(3) Die GOB - NV wird bei der Übertragung der Aufgaben den anderen Vertragspartnern Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Darlegung von etwaigen Bedenken und Anregungen geben.

(4) Im Falle der Übertragung der Aufgaben gem. Abs.1 gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den gemeinnützigen Aufgabenträger über.

§ 8

(1) Für den Fall, daß die örtlich zuständige Untere Landschaftsbehörde eine veränderte Ausführung von Ausgleichsmaßnahmen über § 2 (2) hinaus genehmigt, verpflichtet sich die GOB - NV, die veränderte Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen als vertragsgemäße Erfüllung der Pflichten aus § 2 dieses Vertrages zu akzeptieren.

(2) Entsprechendes gilt, wenn eine reduzierte Erfüllung der Pflichten aus § 2 dieses Vertrages durch die örtlich zuständige Untere Landschaftsbehörde genehmigt wird. Für Maßnahmen, die nach dem Ackerrandstreifenprogramm als Ausnahme zugelassen werden, wird vorab die generelle Zustimmung der örtlich zuständigen Unteren Landschaftsbehörde erteilt.

Dies ist im konkreten Einzelfall dann gegeben, wenn eine Überschreitung der wirtschaftlichen Schadensschwelle eine spezielle Bekämpfung von Acker - Kratzdiestel, Kleblabkraut, Acker - Fuchsschwanz sowie Windhalm mittels Herbiziden oder eine spezielle Bekämpfung von Pilzkrankungen mittels Fungiziden erforderlich wird.

(3) Abs.1 gilt des weiteren entsprechend, wenn die örtlich zuständige Untere Landschaftsbehörde einen Flächenaustausch bezüglich der in §1 Abs.3 dieses Vertrages genannten Flächen genehmigt. Der Grundstückseigentümerin und/oder dem Pächter steht hierbei frei, auch Flächen anderer Grundstückseigentümer/innen und/oder Pächter/innen als Austauschfläche anzubieten, sofern der/die andere Grundstückseigentümer/in und/oder Pächter/in sowie die örtlich zuständige Landschaftsbehörde dem zustimmen.

§ 9

(1) Der Vertrag beginnt mit der Vegetationsperiode 1998 an zu laufen. Soweit bereits im Jahre 1997 Maßnahmen bezogen auf die Vegetationsperiode 1998 in Betracht kommen, werden auch diese bereits durch diesen Vertrag erfaßt.

(2) Sofern der Bebauungsplan 800 (GOB Aachen/Heerlen) nicht im Jahre 1997 in Kraft tritt oder sofern gem. § 47 Abs.6 VwGO der Vollzug des Bebauungsplanes ausgesetzt werden sollte, verschiebt sich der Vertragsbeginn auf das dem tatsächlichen Inkrafttreten folgende Jahr. Entsprechendes gilt für Ausgleichsmaßnahmen zugunsten der Stadt Heerlen bezüglich des in Aufstellung befindlichen *bestimmungsplan*.

(3) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann jedoch aus folgenden Gründen vorzeitig beendet werden:

- 1.) Aufhebung des Bebauungsplanes 800 der Stadt Aachen und/oder des *bestimmungsplan* der Stadt Heerlen
- 2.) Wegfall der Ausgleichsbedürftigkeit des Eingriffes in Natur und Landschaft aus anderen Gründen. Sofern dies nicht unmittelbar aufgrund geänderter Rechtsvorschriften eintreten sollte, ist für die Feststellung dieser Voraussetzung die örtlich zuständige Untere Landschaftsbehörde maßgeblich.

(4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses steht es der Grundstückseigentümersin und dem Pächter frei, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, bzw. wiederherstellen zu lassen. Sollte der Aufwand für das Umbrechen und Wiederherrichten der Flächen nach §1 Abs.3 für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft den üblichen Aufwand erheblich übersteigen, ist für die Wiederherstellung ein angemessener Kostenanteil durch die GOB - NV zu übernehmen.

§ 10

(1) Nach Ablauf von 5 Jahren können beide Seiten eine Anpassung des Entgeltes nach § 3 Abs.1 dieses Vertrages verlangen. Hierbei ist darauf abzustellen, ob das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Entgelt noch als angemessene Gegenleistung gewertet werden kann.

(2) Werden durch das Entgelt nach § 3 Abs.1 Erschwerungen und Belastungen des landwirtschaftlichen Betriebes nicht angemessen abgegolten und können diese nicht anderweitig aufgefangen werden, können die Grundstückseigentümersin und der Pächter einen entsprechenden zusätzlichen finanziellen Ausgleich verlangen.

(3) Erzielen die Parteien bei Verhandlungen nach Abs. 2 keine Einigung, verpflichten sie sich dem Schiedsspruch eines vereidigten landwirtschaftlichen Sachverständigen zu unterwerfen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens werden anteilig entsprechend des jeweiligen Obsiegens oder Unterliegens verteilt.

Aachen, den

Für die GOB - NV
(in Gründung)

Aachen, den

Die Grundstückseigentümersin

Aachen, den

Der Pächter

Fachgutachten

Titel: Neubewertung und Modifikation des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für das Gewerbegebiet Aachen - Heerlen ab 2021

Datum: 18. März 2021

Projekt-Nr.: 20-27

Auftraggeber: AVANTIS GOB Aachen Heerlen NV

Ansprechpartner: Herr J. Haßepaß

Geschäftszeichen: A2005

Auftrag vom: 31. März 2020

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektleitung: Dr. Richard Raskin

Projektbearbeitung: Dr. Richard Raskin
Dipl.-Geogr. Anja Werfling

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
2.1	Naturschutzfachliches Kompensationskonzept.....	1
2.2	Natur- und artenschutzrechtliche Befreiung	4
3	Vorgehensweise	5
3.1	Artenschutzfachliche und -rechtliche Neubewertung	5
3.2	Entwicklung der Leitvogelarten seit 1995	6
3.3	Modifikation des Ausgleichs.....	7
3.3.1	Leitartenpool	7
3.3.2	Kompensationsräume	7
4	Bewertung der Ausgleichsflächen	10
4.1	Anforderungen an Maßnahmen und Flächen	10
4.2	Artenschutzfachliche Bewertung der Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Eignung.....	11
5	Empfehlung zur Aufgabe von Kompensationsflächen	13
6	Kompensationsraum „Orsbacher Börde“	14
7	Zusammenfassende Schlussfolgerung	15
8	Verwendete Quellen	16

Anhang

Anhang 1: Zusammenstellung Eignungskriterien und Störfaktoren für die Leitarten

Anhang 2: Dok.-Tab. A1: Eignung der Avantis-Kompensationsflächen zur Förderung von Feldvogelarten

1 Veranlassung

Die artenschutzrechtliche Befreiung zur Umsetzung des B-Plans 800 hinsichtlich der Errichtung des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes Avantis ist von der Stadt Aachen im Jahr 1999 unter der Auflage erteilt worden Kompensationsmaßnahmen auf einer Fläche von 40 ha in der Horbacher Börde vorzunehmen. Dem liegt zugrunde, dass sich die Gemeinde Heerlen und die Stadt Aachen darauf geeinigt hatten den gesamten Ausgleich auf Aachener Stadtgebiet umzusetzen.

Nach Ablauf der Kompensationsverpflichtung nach 20 Jahren auf niederländischer Seite reduziert sich der Kompensationsumfang um 40 % auf 24 ha. Weiterhin sind einige der betroffenen Arten, wie beispielsweise Feldhamster und Grauammer, in der Horbacher Börde zwischenzeitlich ausgestorben.

Vor diesem Hintergrund soll der Ausgleich einerseits artenschutzrechtlich und -fachlich neu bewertet und andererseits für den reduzierten Umfang ein ökologisch-funktionaler Ausgleich entwickelt werden.

Mit Schreiben vom 31.03.2020 wurde die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR mit diesem Fachgutachten von der AVANTIS GOB Aachen Heerlen NV beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes Avantis fußt auf den folgenden beiden Säulen:

- naturschutzfachliches Kompensationskonzept (Stadt Aachen 1997) und
- natur- und artenschutzrechtliche Befreiung für die Umsetzung des B-Plans 800 (Stadt Aachen 1999)

Diese werden nachfolgend erläutert.

2.1 Naturschutzfachliches Kompensationskonzept

Es wurde zunächst ein funktionales Kompensationskonzept für das grenzüberschreitende Gewerbegebiet entwickelt, welches Bestandteil des Planverfahrens war. Kernstück dieses Kompensationskonzeptes war die Sicherung des verbleibenden Restlebensraumes der durch die Planung zu Avantis betroffenen Arten in der Horbacher Börde in einer Größe, die den Aufbau stabiler Populationen gewährleistet. Hierzu hat die Stadt Aachen ein naturschutzfachliches Entwicklungskonzept Aachen-Nord verabschiedet, in dem erhebliche Restriktionen festgeschrieben sind, die die Nutzung dieses Raumes beschränken (Abb. 1).

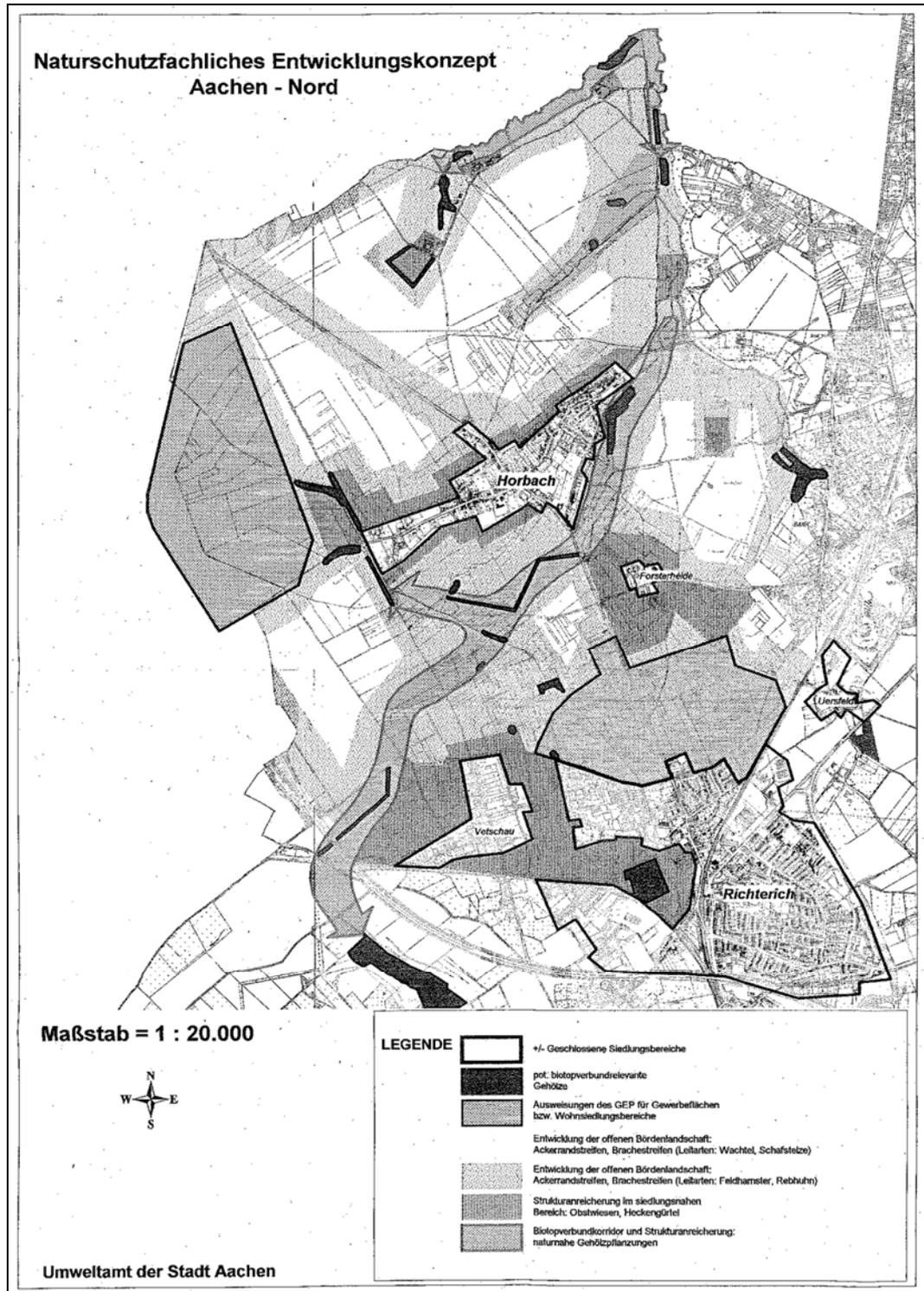


Abb. 1: Naturschutzfachliches Entwicklungskonzept Aachen - Nord (Quelle: STADT AACHEN 1997).

Das Kompensationskonzept sieht in drei Kompensationsräumen gezielte Maßnahmen zur Förderung der Feldfauna vor. Hierbei handelt es sich um die Kompensationsgebiete I „Frohnrather Acker“ (220 ha), II „Auf den hundert Morgen“ (93 ha) und III „Geuchter Hof“ (42 ha) (Abb. 2).

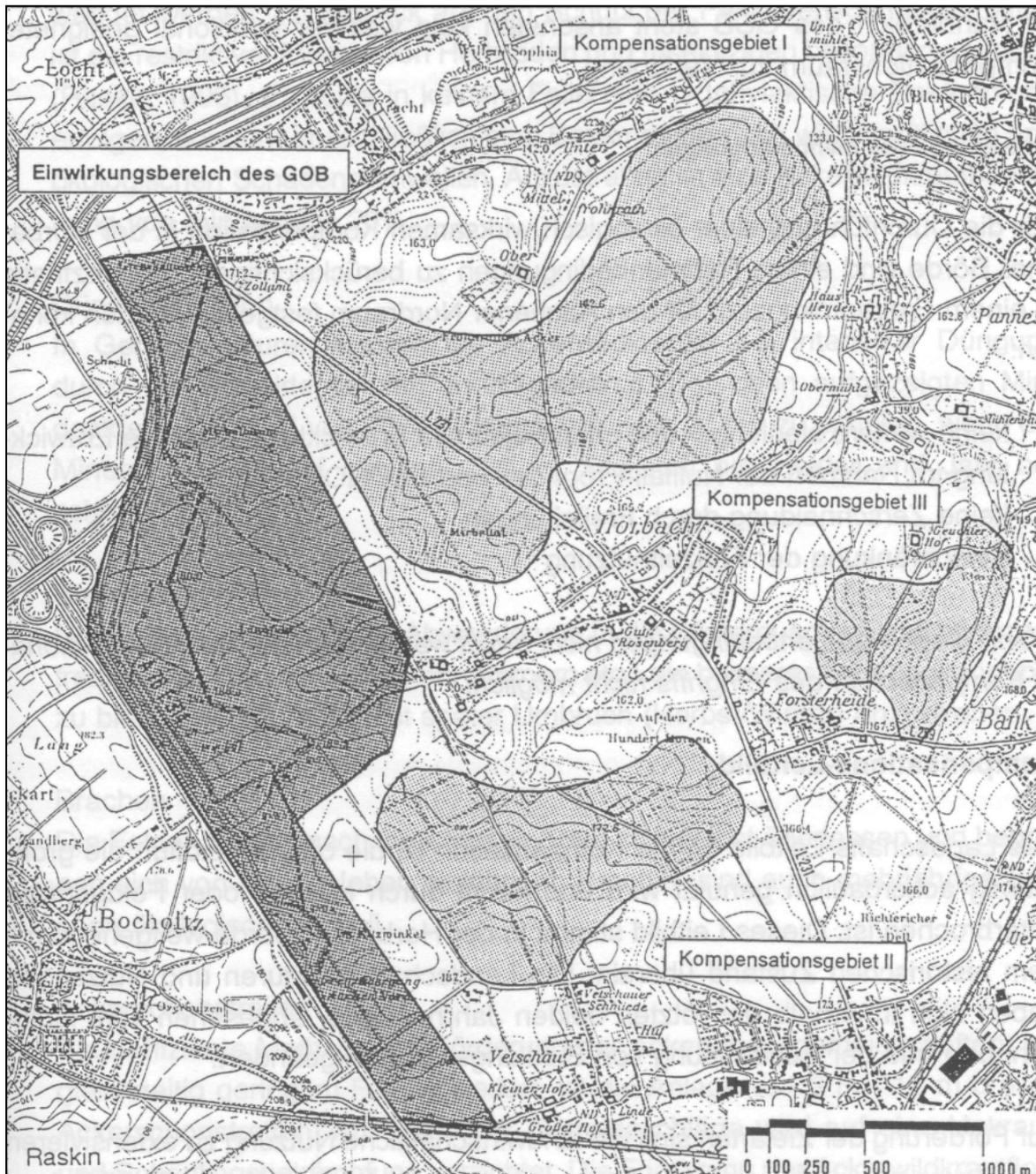


Abb. 2: Lage der drei Kompensationsgebiete für Avantis in der Horbacher Börde (Quelle: IWACO & BKR 1996).

In der Horbacher Bördenlandschaft war Mitte der 1990er Jahre - während der Planphase von Avantis - das Vorkommen gefährdeter Offenlandarten charakteristisch (bodenbrütende Feld- und Wiesenvögel, Feldhamster) und von besonderer faunistischer Bedeutung (IWACO & BKR 1996). Diese Tiergruppen benötigen großflächige und ungestörte Agrarlandschaften. Auf vorhabensbedingte Veränderungen ihres Lebensraumes reagieren sie besonders sensibel. Bei der Bewertung und Bewältigung der Umweltauswirkungen des geplanten GOB wurden diese Tierarten in einem Leitartenmodell explizit berücksichtigt.

2.2 Natur- und artenschutzrechtliche Befreiung

Die Befreiung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 20f BNatSchG wurde von der Stadt Aachen am 10.02.1999 unter der Auflage erteilt Ausgleichsflächen in der Horbacher Börde in einem Umfang von 40 ha bereit zu stellen. Nach der aktuellen Fassung des BNatSchG entspricht diese Auflage einer Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 V BNatSchG.

Die Ausgleichsflächen sollten vor allem als Lebensraum für verschiedene Tierarten bzw. Tiergruppen entwickelt werden. Dabei sollten nach einem Leitartenmodell (Kap. 2.1) vorrangig die Acker-Leittierarten Feldhamster sowie Wachtel, Rebhuhn, Grauammer und Feldlerche aus der Gruppe der Feldvögel berücksichtigt werden. Aus der Gruppe der Wiesenvögel wurden Steinkauz, Wiesenpieper, Schafstelze und Kiebitz als Leitarten aufgeführt, wobei die letztgenannten beiden Arten in den letzten Jahrzehnten zunehmend Ackerflächen besiedeln. Da die Leitarten unterschiedliche Lebensraumansprüche aufweisen (Feldlerchen, Schafstelzen und Wachtel meiden z.B. Vertikalstrukturen, Rebhühner dagegen benötigen Gehölze zur Aufzucht der Jungtiere) sind die umzusetzenden Maßnahmen vielschichtiger Art.

3 Vorgehensweise

Für die Neubewertung und die Modifikation des Ausgleichs wurde zunächst die Vorgehensweise konzipiert (RASKIN 2020) und mit der Stadt Aachen (E. Wiezorek, Dr. W. Engels) am 23. Juni 2020 abgestimmt.

Demnach wird - wie nachfolgend beschrieben - vorgegangen:

3.1 Artenschutzfachliche und -rechtliche Neubewertung

Die Neubewertung des Ausgleichs erfolgt auf Basis einer aktuellen artenschutzrechtlichen Betrachtung nach § 44 BNatSchG. Demnach sind bei einer Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich, europäisch geschützter Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Neben dem nach Anh. IV FFH-Richtlinie geschützten Feldhamster gehören hierzu alle planungsrelevanten heimischen Vogelarten. Planungsrelevante Vogelarten sind die in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Vogelarten (MKULNV 2015). Hierzu zählen alle von IWACO & BKR (1996) ausgewählten Leitvogelarten in der Horbacher Börde mit Ausnahme der heute ungefährdeten Schafstelze (Tab. 1).

Tab. 1: Brutpaardichten (BP) planungsrelevanter Vogelarten am geplanten Gewerbestandort 1995 und aktuelle Vorkommen in der Horbacher Börde

Abkürzungen und Erläuterungen:

B = Brutpaar, R = Revier, D = Durchzügler, W = Wintergast, grau = nicht planungsrelevante Art
 Avantis = BP im Einwirkungsbereich von Avantis, Horbach = BP in der Horbacher Börde
 RL NRW = Gefährdung nach der Roten Liste NRW (NWO & LANUV 2017)

Vogelart	RL NRW	Avantis 1995	Horbach 1995	Nabu AC 2016-18
<u>Feldarten</u>				
Feldlerche	3	17-21	ca. 60	55
Rebhuhn	2	3-5	17	2
Wachtel	2	1-3	7	1
Graumammer	1	2-4	6	W
<u>Grünlandarten</u>				
Schafstelze	-	5-7	15	3
Wiesenpieper	2	2-3	4	D
Kiebitz	2	11-18	ca. 70	6
<u>Arten der Obstweiden</u>				
Steinkauz	3	1	5	5

Basis der Neubewertung des artenschutzrechtlichen Eingriffs sind aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Leitvogelarten in der Horbacher Börde. Hierzu werden die folgenden avifaunistischen Erfassungen ausgewertet:

IBL AACHEN (2001): Avantis. Naturschutz - Monitoring - Studie 2001. Ornithologische Begleituntersuchung. – i.A. der Avantis GOB NV.

RASKIN • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2008): Artenschutzfachliches Gutachten zur B 258n im Bereich der Horbacher Börde (Aachen). – Gutachten i.A. von Straßen NRW.

ALCEDO (2009). Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden. – Gutachten i.A. der Stadt Aachen.

ALETSEE, M. MAXAM, G. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2016): Feldvogelkartierung im Aachener Nordwesten. - Bericht der NABU-Naturschutzstation Aachen.

ALETSEE, M. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2017): Der Steinkauz (*Athene noctua*) in Aachen Populationsentwicklung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen. - Jahresbericht der NABU-Naturschutzstation Aachen 2017: 33-34.

ALETSEE, M. TERSTEGGE, A., MAXAM, G. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2018): Kiebitzerfassung und -schutz (*Vanellus vanellus*). - Jahresbericht der NABU-Naturschutzstation Aachen 2018: 38-40.

3.2 Entwicklung der Leitvogelarten seit 1995

Nahezu alle Leitvogelarten zeigen Rückgänge in den letzten 25 Jahren. Nach ALETSEE et al. (2016) sind zwei Brutvogelarten, die Graumammer und der Wiesenpieper, mittlerweile ausgestorben. Sie werden nur noch als Wintergäste bzw. Durchzügler beobachtet (Tab. 1). Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Schafstelze sind in ihren Beständen auf wenige Brutpaare zusammengeschmolzen. Die Feldlerche konnte sich gegen dem überregionalen Trend auf annähernd gleichbleibendem Niveau halten. Allein der Steinkauzbestand ist seit 1995 gleich geblieben.

3.3 Modifikation des Ausgleichs

3.3.1 Leitartenpool

Vor dem Hintergrund, dass die Schafstelze nicht planungsrelevant ist (LANUV 2020), die Bestände des Steinkauz unverändert sind und die beiden Feldvogelarten Grauammer und Wiesenpieper sowie der Feldhamster¹ in der Horbacher Börde ausgestorben sind, wird das Leitartenmodell zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG auf die aktuell noch vorkommenden und förderbedürftigen Feldvogelarten angepasst. Namentlich sind dies Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel.

Im Gegensatz zu den drei letztgenannten Arten sind die Bestände der Feldlerche nahezu gleichgeblieben. Dies ist auf die positive Wirkung der Ausgleichsflächen für die Feldlerche zurückzuführen (vgl. ALETSEE et al. 2016). Vor diesem Hintergrund zählt die Feldlerche weiterhin zum Leitartenpool.

3.3.2 Kompensationsräume

Das Kompensationskonzept sah ursprünglich drei Kompensationsräume für gezielte Maßnahmen zur Förderung der Feldfauna vor (Abb. 2). Durch die Ausweitung und Errichtung eines Windparks in der Horbacher Börde wurden diese Räume teilweise verlagert. Zusätzlich wurde ein vierter Kompensationsraum „*Richtericher Dell*“ ausgewiesen (Abb. 3). Die aktuelle Kulisse für die Einrichtung von Ausgleichsflächen beträgt knapp 251 ha.

Zur Vermeidung nachteiliger Effekte auf windenergiesensible Feldvogelarten wurden die Kompensationsräume in eine Entfernung von mindestens 500 m zu den Windvorrangzonen verlagert. Weiterhin werden Mindestabstände von 200 m zu Landstraßen eingehalten (vgl. MKULNV 2013).

¹ Der Feldhamster ist Ende der 1990er Jahre im Stadtgebiet von Aachen und mittlerweile auch landesweit ausgestorben. Aktuell läuft in der Horbacher Börde ein zweiter Wiederansiedlungsversuch, unter anderem auf Ausgleichsflächen von Avantis. Die Wiederansiedlung des Feldhamsters wird von Avantis und der Stadt Aachen unterstützt.

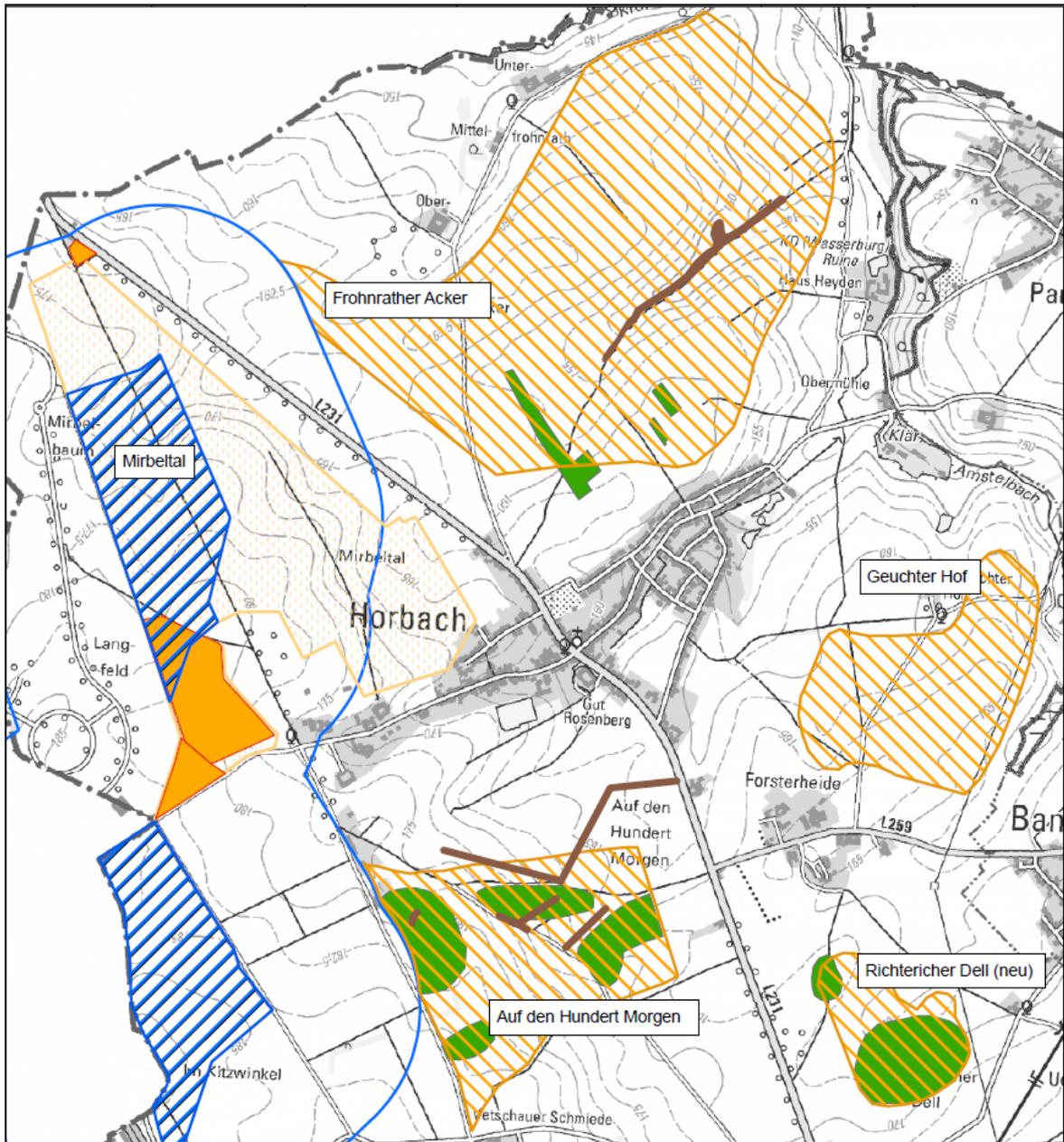


Abb. 3: Aktuelle Lage von Kompensationsräumen (orange) nach Ausweisung der Windvorrangzonen (blau) in der Horbacher Börde (Quelle: RASKIN 2012).

Es zeigt sich, dass aktuell in den Kompensationsräumen Frohrather Acker, Geuchter Hof und Richtericher Dell keine der Ausgleichsflächen liegt. Einzig im Kompensationsraum „Auf den Hundert Morgen“ befinden sich die Ausgleichsflächen Brauers, Uebachs und Vondenbusch mit einer Größe von insgesamt 66.148 m² (Abb. 4).

Allerdings hat die Lage von Flächen bezüglich der Kompensationsräume nur mehr orientierenden Charakter. Vor dem Hintergrund einer schwierigen Situation hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit, wurde eine differenzierte Betrachtung der Ansprüche der verschiedenen Leitarten zugrunde gelegt (vgl. Kap. 4.1).

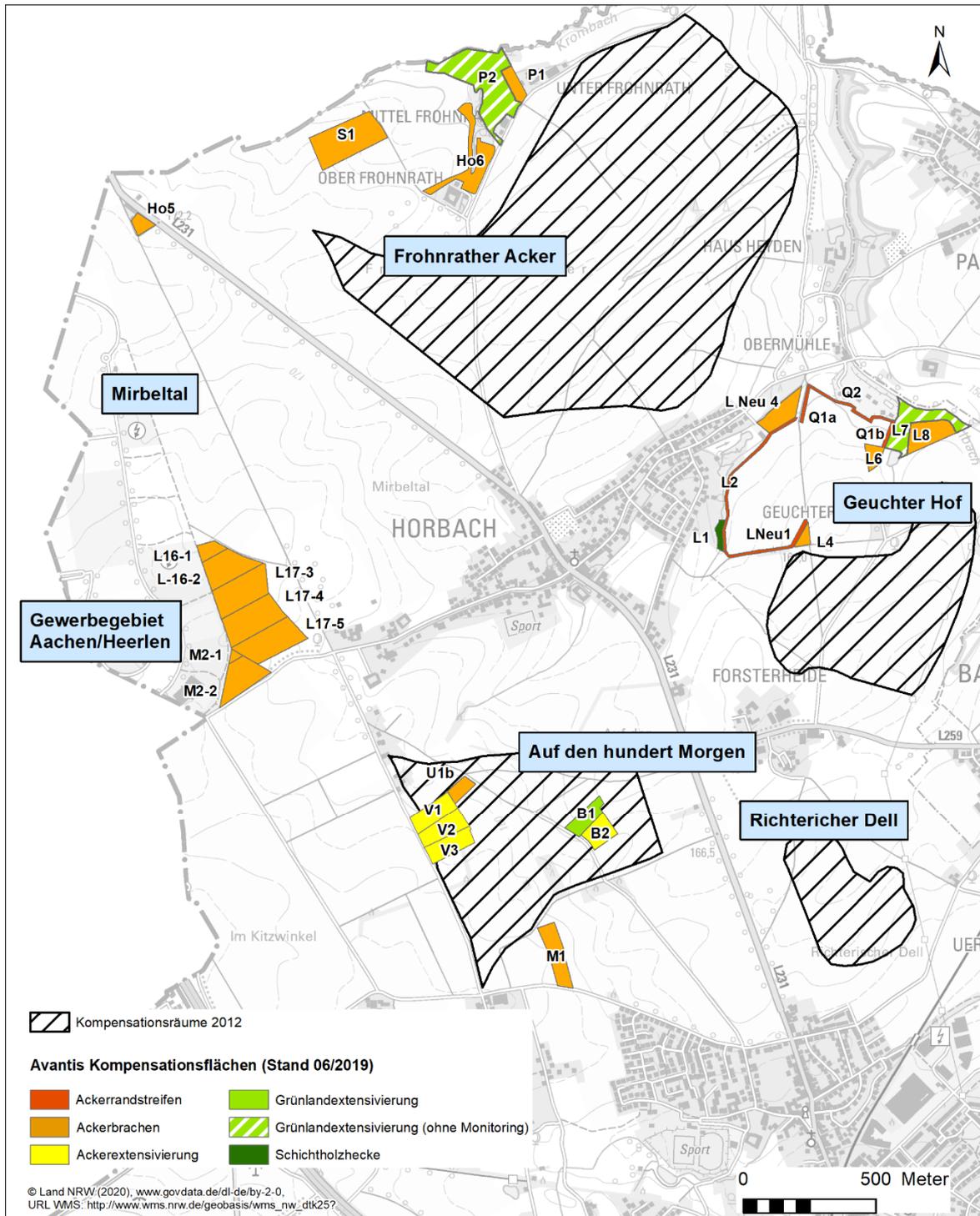


Abb. 4: Aktuelle Lage von Ausgleichsflächen und Kompensationsräumen.

4 Bewertung der Ausgleichsflächen

4.1 Anforderungen an Maßnahmen und Flächen

Ausgleichsmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften nach § 44 BNatSchG müssen besondere Voraussetzungen erfüllen. § 44 V BNatSchG legt fest, dass eine Beeinträchtigung nicht den Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt, „soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

In dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ hat das MKULNV (2013) die artspezifischen Anforderungen hinsichtlich der Qualität und Quantität habitatverbessernder Maßnahmen zusammengefasst. Für den angepassten Leitartenpool mit Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel sind die artspezifischen Anforderungen in Tab. 2 aufgeführt. Eine ausführliche Differenzierung befindet sich in Anhang 1.

Tab. 2: Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen für den modifizierten Leitartenpool bezüglich Bewirtschaftung und Flächengröße

Abkürzungen: BP = Brutpaar

Vogelart	Maßnahme	Größe / BP	Gesamtumfang	Anforderungen
Feldlerche	Ackerextensivierung, Luzerneanbau, Brache	0,5 - 1,0 ha	8,5 - 21 ha	Abstände zu Freileitungen > 100 m und Kulissen von 120 - 160 m vorrangig Ackerextensivierung
Rebhuhn	Ackerextensivierung, Brache	mind. 1,0 ha	3 - 5 ha	Abstände zu Vertikalkulissen > 120 m
Wachtel	Ackerextensivierung, Brache	mind. 1,0 ha	1 - 3 ha	Abstände zu Vertikalkulissen bis 200 m
Kiebitz	Ackerextensivierung, Brache, Grasstreifen, bearbeitungsfreie Schonzeit	1 - 3 ha, in Kolonien 0,1 - 0,5 ha	ca. 10 ha	Abstände zu Vertikalkulissen u. Freileitungen > 100 m Mindestgröße für Kiebitzschutzprojekte 5 - 10 ha

Die Feldvogelarten **Feldlerche**, **Rebhuhn** und **Wachtel** profitieren von Ackerextensivierungen (inkl. Luzerneanbau) und einjährigen Brachen. Zum Ausgleich für diese Arten ist ein Umfang von mindestens 8,5 ha und höchstens 21 ha erforderlich.

Der **Kiebitz** benötigt neben Ackerextensivierungen und Brachen weitergehende Maßnahmen wie die Anlage von Grasstreifen zur Jungenführung und andere, bearbeitungsfreie Schonzeiten. Darüber hinaus präferiert er im Gegensatz zu den übrigen Arten feuchte oder nasse Äcker, die im Idealfall kleine offene Wasserflächen zur Brutzeit aufweisen. Die Angaben für den erforderlichen Umfang der Maßnahmen variiert deutlich: er beträgt 1 - 3 ha bei Einzelbruten und 0,1 - 0,5 ha pro Paar in Kolonien (MKULNV 2013). Die Mindestgröße für Kiebitzschutzprojekte liegt zwischen 5 ha und 10 ha.

4.2 Artenschutzfachliche Bewertung der Ausgleichsflächen hinsichtlich ihrer Eignung

Unter Berücksichtigung der erörterten Ansprüche der vier Leitarten an habitatverbessernde, artspezifische Maßnahmen wird nachfolgend eine Bewertung der bestehenden Kompensationsflächen vorgenommen (vgl. Dok.-Tab. A1 im Anhang).

11 Flächen sind lagemäßig aufgrund von Störquellen gänzlich ungeeignet (vgl. Abb. 5): Ho5, Ho6, L1, L2, L4, L7, L8, L1neu, L4neu, P1, P2 und Q2. Es handelt sich um fast alle Flächen jeweils nördlich der Kompensationsräume Frohnrather Acker und Geuchter Hof vornehmlich wegen störender Kulissenwirkungen. Ihr Umfang beträgt zusammen 166.757 m².

Von dem verbleibenden Kompensationsumfang (238.341 m²) sind nur wenige (Teil-) Flächen gut geeignet: B2, Teilflächen von L16 und L17 sowie M1 und V2. Bei L16 und L17 gilt, dass sie aufgrund einer auf den Feldhamster ausgerichteten rotierenden Bewirtschaftung nicht jährlich gleichermaßen für Feldvögel geeignet sind.

Die Einstufung als „geeignet“ begründet sich regelmäßig mit einer guten Eignung für mindestens zwei der Leitarten. Dabei ist es insbesondere relevant, dass die Lebensraumansprüche für die Feldlerche und den Kiebitz erfüllt werden, da für diese beiden Arten die umfangreichsten Flächenbedarfe bestehen (vgl. Tab. 2). Sie befinden sich innerhalb des Kompensationsraums „Auf den Hundert Morgen“ bzw. in dessen Umfeld sowie im ehemaligen Kompensationsraum „Mirbeltal“ (vgl. Abb. 5).

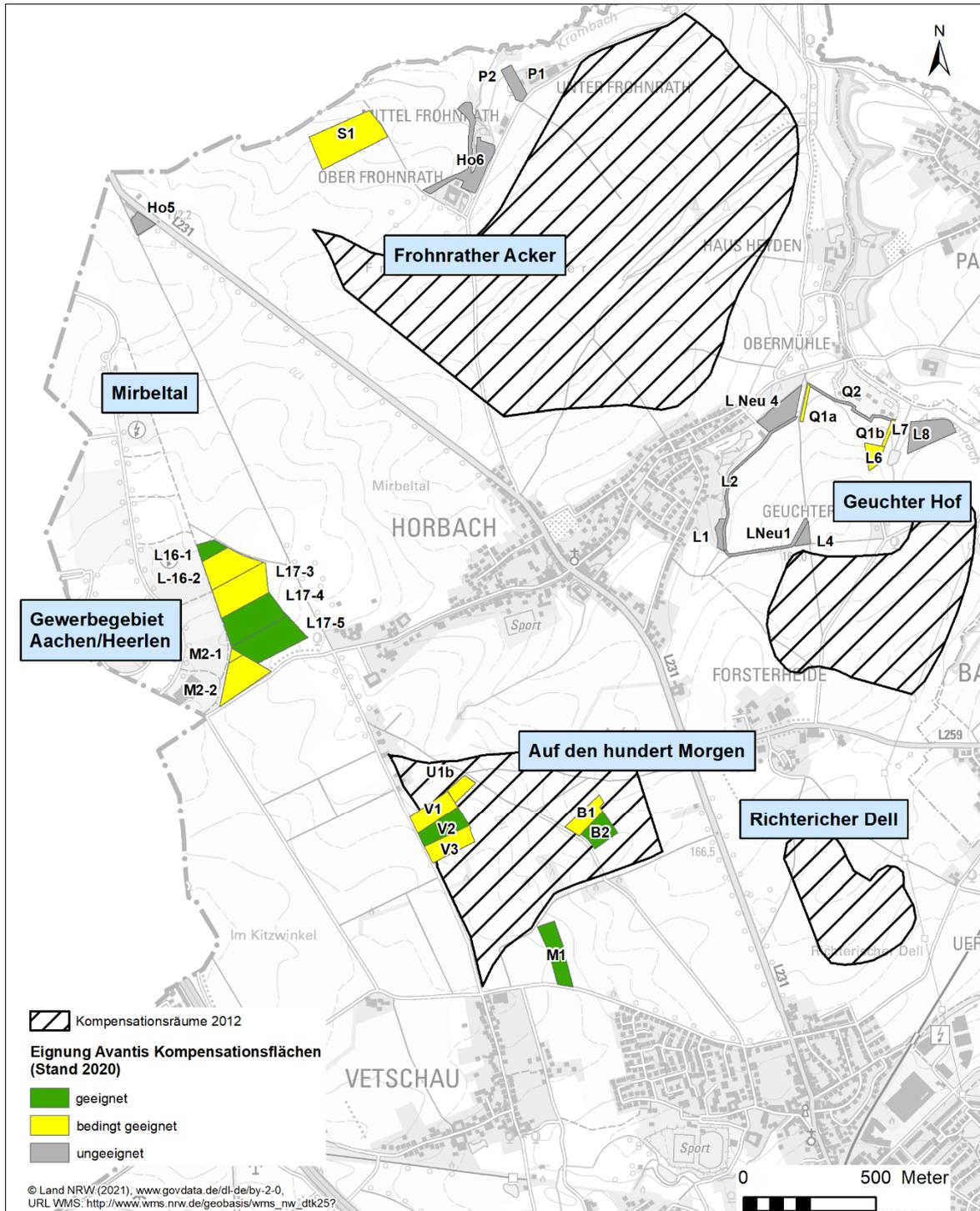


Abb. 5: Artenschutzfachliche Eignung der Kompensationsmaßnahmen im Jahr 2020.

Die übrigen (Teil-)Flächen werden als bedingt geeignet eingestuft. So bewertete Flächen sind

- entweder bezüglich ihrer Lage zunächst geeignet, bedürfen aber weiterer Optimierungen bezüglich Bewirtschaftung und / oder Rückschnitt störender Gehölzkulissen oder
- sind wegen störender Einflüsse nur in Teilflächen geeignet. Dabei gilt für die Teilflächen von M2, L16 und L17 zusätzlich, dass sie aufgrund einer auf den Feldhamster ausgerichteten rotierenden Bewirtschaftung nicht jährlich für Feldvögel geeignet sind.

Die zur Erreichung einer Eignung erforderlichen Maßnahmen sind in Dok.-Tab. A1 im Anhang 2 unter der Spalte „Erforderliche Optimierungsmaßnahmen“ auf die Einzelflächen bezogen aufgeführt. In der Folge bedürfen sie einer Absprache bzw. vertraglichen Fixierung mit den betroffenen Landwirten.

Von besonderer Bedeutung ist dabei die Herstellung der Eignung für die Fläche U1b (10.000 m²), da sie durch den räumlichen Zusammenhang zur Fläche V1-V3 und die räumliche Nähe zur Fläche B1-B2 eine relevante Größenordnung für Kiebitzschutzprojekte erreicht.

5 Empfehlung zur Aufgabe von Kompensationsflächen

Aus der vorangehenden Bewertung leitet sich ab, dass 11 Flächen mit einem Umfang von 166.757 m² aufgrund ungeeigneter Lagen vorrangig aufzugeben sind (vgl. Abb. 5, Kategorie „keine Eignung“). Der damit auf 24 ha (238.341 m²) reduzierte Kompensationsumfang kann bei Umsetzung der in Dok.-Tab. A1 (Anhang 2) aufgezeigten Optimierungsmaßnahmen die artenschutzrechtlich abgeleiteten Anforderungen an einen vorgezogenen Ausgleich erfüllen.

Falls für die derzeit nur „bedingt“ geeigneten Kompensationsflächen keine vollumfängliche Herstellung der Eignung in der Horbacher Börde erreicht werden kann, sind alternativ an anderer geeigneter Stelle Maßnahmen zu entwickeln, die den erforderlichen Umfang für die verschiedenen Leitarten sicherstellen (vgl. Kap. 6).

6 Kompensationsraum „Orsbacher Börde“

Da die Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen in der Horbacher Börde einerseits begrenzt ist und der Kiebitz andererseits sein letztes Schwerpunktverkommen im Aachener Stadtgebiet östlich von Orsbach hat, wird die Einrichtung eines weiteren, fünften Kompensationsraumes in der „Orsbacher Börde“ zwischen der Orsbacher Straße im Norden und dem Schlangenweg im Süden empfohlen (Abb. 6).

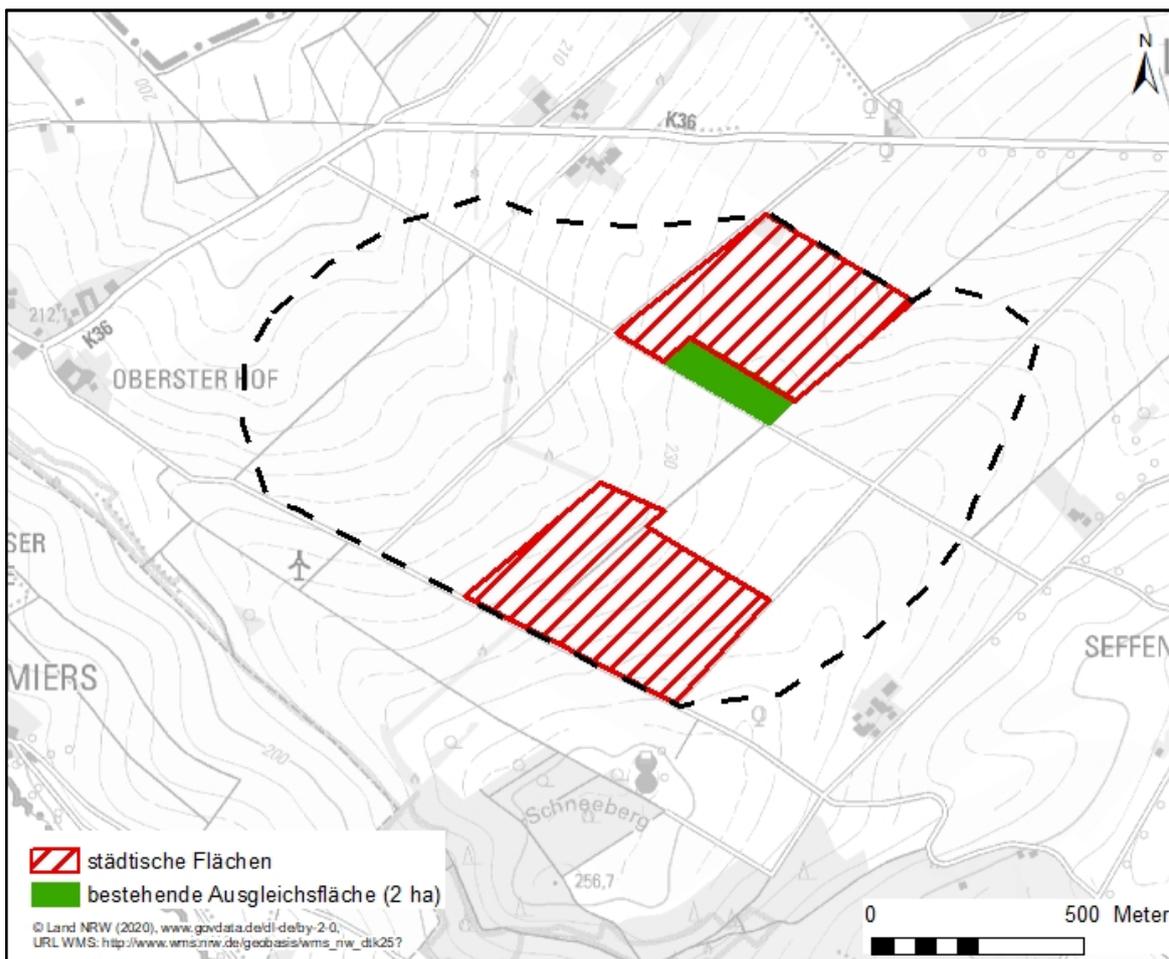


Abb. 6: Lage des Kompensationsraums „Orsbacher Börde“.

In diesem knapp 160 ha großen Kompensationsraum hat die NABU-Naturschutzstation in den Jahren 2016 und 2018 jeweils 3 Kiebitzreviere nachgewiesen von insgesamt 8 bzw. 9 Revieren im gesamten Stadtgebiet (ALETSEE et al. 2018).

Eine 2 ha große Kiebitz-Ausgleichsfläche wurde bereits im Zuge der Genehmigung von Windkraftanlagen eingerichtet. Es bietet sich an auf dieser städtischen Fläche mindestens 3 weitere Hektar für den Kiebitz einzurichten, um die Mindestflächengrößenanforderung von 5 ha für Kiebitzschutzprojekte zu erfüllen (vgl. Kap. 4.1).

7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Vor dem Hintergrund einer Reduktion des Kompensationsumfangs für das grenzüberschreitende Gewerbegebiet Avantis auf niederländischer Seite wird der Ausgleich modifiziert. Hierzu wird der damalige Eingriff zunächst artenschutzrechtlich und -fachlich nach § 44 BNatSchG neu bewertet. Anschließend wird für den reduzierten Umfang ein ökologisch-funktionaler Ausgleich entwickelt.

Das der artenschutzrechtlichen Befreiung zugrunde liegende Leitartenmodell wird auf die aktuell noch vorkommenden und förderbedürftigen Feldvogelarten angepasst. Namentlich sind dies Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Aus den erörterten Ansprüchen der vier Leitarten an habitatverbessernde Maßnahmen leitet sich ab, dass der auf 24 ha reduzierte Kompensationsumfang die artenschutzrechtlich abgeleiteten Anforderungen an einen vorgezogenen Ausgleich erfüllen kann.

Damit die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei diesen Leitarten erfüllt werden, sind allerdings Optimierungsmaßnahmen erforderlich. Dabei sind bezüglich der Feldlerche vor allem die Kulissenwirkungen und bezüglich des Kiebitzes zusammenhängende Flächengrößen von 5 - 10 ha zu berücksichtigen.

Da die Flächenverfügbarkeit geeigneter Flächen in der der Horbacher Börde einerseits begrenzt ist und der Kiebitz andererseits sein letztes Schwerpunktorkommen im Aachener Stadtgebiet östlich von Orsbach hat, wird alternativ die Einrichtung eines weiteren, fünften Kompensationsraumes empfohlen.

Aachen, den 18. März 2021



Dr. R. Raskin



Dipl.-Geogr. A. Werfling

8 Verwendete Quellen

- ALCEDO (2009). Faunistische Untersuchungen zur Windkraftnutzung im Aachener Norden. – Gutachten i.A. der Stadt Aachen.
- ALETSEE, M. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2017): Der Steinkauz (*Athene noctua*) in Aachen Populationsentwicklung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen. - Jahresbericht der NABU-Naturschutzstation Aachen 2017: 33-34.
- ALETSEE, M. MAXAM, G. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2016): Feldvogelkartierung im Aachener Nordwesten. - Bericht der NABU-Naturschutzstation Aachen.
- ALETSEE, M. TERSTEGGE, A., MAXAM, G. & ARBEITSKREIS ORNITHOLOGIE AACHEN (2018): Kiebitzerfassung und -schutz (*Vanellus vanellus*). - Jahresbericht der NABU-Naturschutzstation Aachen 2018: 38-40.
- IBL AACHEN (2001): Avantis. Naturschutz - Monitoring - Studie 2001. Ornithologische Begleituntersuchung. – i.A. der Avantis GOB NV.
- IWACO & BKR (1996): Umweltverträglichkeitsstudie Grenzüberschreitende Gewerbegebiet Aachen - Heerlen. – i.A. der AG der Städte Aachen u. Heerlen.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2020): FACHINFORMATIONSSYSTEM „Geschützte Arten in NRW“ - <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html> [13.01.2021].
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. - Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).
- MKULNV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen“, - Düsseldorf.
- MULNV (MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ - Düsseldorf.
- NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) & LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (Hrsg.) (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. - 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017): 1–66.
- RASKIN • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2008): Artenschutzfachliches Gutachten zur B 258n im Bereich der Horbacher Börde (Aachen). – Gutachten i.A. von Straßen NRW.
- RASKIN • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2012): Auswirkung der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen in der Horbacher Börde auf die Avantis-Ausgleichsflächen und Konzeption zur Qualitätssicherung aus naturschutzfachlicher Sicht. - i.A. der Stadt Aachen.
- RASKIN • Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2020): Konzeption des artenschutzrechtlichen Ausgleichs für das Gewerbegebiet Aachen - Heerlen ab 2020/21. – Gutachten i.A. der Avantis GOB NV.
- STADT AACHEN (1997): Grenzüberschreitende Gewerbegebiet Aachen - Heerlen. Naturschutzfachliches Kompensationskonzept. - Umweltamt der Stadt Aachen.

Anhang 1:

Zusammenstellung Eignungskriterien und Störfaktoren für die Leitarten

Lebensraumansprüche der Feldvogelarten

Kiebitz	flache, offene, baumarme Flächen mit höheren Feuchtegraden und niedriger Vegetation geringen Deckungsgrades; heute v.a. Äcker, die während der Hauptlegezeit im April lückig und nicht zu hoch angewachsen sind
Feldlerche	extensiv genutzte Agrarflächen und Ackersukzessionsbrachen auf flachgründigen Böden, flachgründige Magerweiden
Rebhuhn	offene Feld- und Grünlandfluren mit vielfältigen Saumstrukturen (unbefestigte Wege, Wegraine, Brachen und Ackerraine) zwischen den Schlägen in einem abwechslungsreichen Mosaik von Feldfrüchten
Wachtel	weiträumige und gehölzarme Feldlandschaften, meist in Ackerbaugebieten; Wechsel von höheren, deckungsreichen und lichte Krautschichten

Abstände zu Kulissen und Störquellen

Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenfläches zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen (LANUV). Diese betragen bei den einzelnen Feldvogelarten in Abhängigkeit der folgenden Kulissen und Störquellen (MKULNV 2013, MULNV & LANUV 2017, LANUV 2020):

Gehölze (ohne geschlossene Kulisse)

Einzelbäume

Feldlerche > 50 m

Feldgehölze (1-3 ha groß), Baumreihen (je nach Ausrichtung linien- oder bandförmiger Gehölzstrukturen zur jeweiligen Ausgleichsfläche können diese auch eine geringere (einzelbaumähnliche) Kulissenwirkung haben)

Feldlerche > 120 m, Kiebitz mind. 100 m, Wachtel ca. 200 m

Wald (geschlossene Gehölzkulisse)

Feldlerche 160 m, Kiebitz mind. 100 m, Rebhuhn mind. >120 m, Wachtel ca. 200 m (falls näher, soll das Gelände für die Wachtel nach mind. 2 Seiten hin großflächig offen sein, zu einer geschlossenen Gehölzkulisse (jedoch nicht unter 100 m))

Windenergieanlagen

Kiebitz mind. 100 m

Freileitungen

Feldlerche > 120 m zu Hochspannungsfreileitungen, Kiebitz mind. 100 m

Siedlungen, große Hofanlagen

Feldlerche > 150 m, Kiebitz mind. 100 m, Rebhuhn mind. >120 m, Wachtel ca. 200 m

Straßen

Feldlerche bis 500 m, Kiebitz bis 400 m (jeweils in Abhängigkeit vom Verkehr), Rebhuhn bis 300 m, Wachtel Isophone 52 dB (A) tags 10 m Immissionshöhe

Sonstiges

Kiebitz: ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung erforderlich (Spaziergänger, frei laufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.)

Rebhuhn: Abstände zu Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark begangenen Straßen und Wegen (Spaziergänger, frei laufende Hunde).

Anhang 2:

Dok.-Tab. A1: Eignung der Avantis-Kompensationsflächen zur Förderung von Feldvogelarten**Abkürzungen und Erläuterungen****Lage bezgl. Kompensationsraum**

RD = Richtericher Dell, FA = Frohrrather Acker, HM = Auf den Hundert Morgen, GH = Geuchter Hof, MT = Mirbeltal. Ein räumlicher Bezug wird durch Nennung in Klammern angezeigt.

Bewertung

- nicht geeignet + geeignet (+) bedingt geeignet.

Ausgleichsfläche (Kürzel)	Größe (m²)	Lage bzgl. Kompensationsraum	Kulissen (Abstand in m) zu			Nutzung / Umsetzung / besondere Aspekte	Störwirkungen durch		Erforderliche Optimierungsmaßnahmen	Eignung für				Eignung (Gesamt)
			Wald / Gehölze / Bebauung	Freileitungen	WEA		Hustiere (Hunde, Katzen)	Straßen		Kiebitz	Feldlerche	Wachtel	Rebhuhn	
B1	9.403	HM	0 (zu lückiger Baumreihe); 190 (zu Wald)	1.050	1.150	Grünlandextensivierung	mäßig (westlicher Rand)		Kopfbaumschnitt der angrenzenden Baumreihe; Grünland zur Brutzeit lückiger entwickeln; Zaun zu Grünland geschlossen halten	(+)	(+)	-	(+)	(+)
B2	10.000	HM	45-110 (zu lückiger Baumreihe) 140-260 (zu Wald)	1.050	1.200	Ackerextensivierung (Wechsel von Getreide und Stoppelbrache)	mäßig (westlicher Rand)		Kopfbaumschnitt der nahegelegenen Baumreihe	(+)	+	-	+	+
Ho5	4.200	-	0 (Baumreihe, Einzelbaum, Gebäude)	>	480	Grünlandbrache	hoch (2-seitig Wege)	hoch (an L231)		-	-		-	-
Ho6	23.730	-(FA)	0 (waldähnliche Gehölze)	2.150	1.000	Blüheinsaat (regelmäßig)	gering	gering		-	-	-	-	-
L1	1.530	-(GH)	0	840	1.900	Schichtholzhecke, durchgewachsen	gering			-	-	-	-	-
L2	9.375	-(GH)	0 (fast durchgehend)	870	1.900	Wechsel von Luzerne, Blühmischung (mehrjährig)	gering			-	-	-	-	-
L4	1.800	-(GH)	0-90 (nur einseitig)	550	2.200	Grünlandbrache	hoch			-	-	-	-	-
L6	2.400	-(GH)	20 (nur einseitig und tiefer liegend), sonst > 150	400	2.500	Grünlandbrache	gering		Bodenbearbeitung für lückigere Vegetationsdecke	-	(+)	-	+	(+)
L7 (Grünlandextensivierung)	28.750	-(GH)	0-60	160-400	2.500	Extensives Grünland	gering			-	-	-	-	-
L8	14.000	-(GH)	0-80	180	>2.500	Grünland	gering			-	-	-	-	-

Fortsetzung Tab. A1: Eignung der Avantis-Kompensationsflächen zur Förderung von Feldvogelarten

Ausgleichsfläche (Kürzel)	Größe (m ²)	Lage bzgl. Kompensationsraum	Kulissen (Abstand in m) zu			Nutzung / Umsetzung / besondere Aspekte	Störwirkungen durch		Erforderliche Optimierungsmaßnahmen	Eignung für				Eignung (Gesamt)
			Wald / Gehölze / Bebauung	Freileitungen	WEA		Haustiere (Hunde, Katzen)	Straßen		Kiebitz	Feldlerche	Wachtel	Rebhuhn	
L16.1	Teilflächen von: 15.204	- (ehem. MT)	min. 20 von Feldgehölzen	>2.200	>70	Wechsel von Getreide (mit u. ohne Ernte), Luzerne, Ölrettich, mit randl. Grasstreifen,	mäßig (West- und Nordrand)		Regelmäßiger Heckenrückschnitt im Randbereich; feldvogelgerechte Bewirtschaftung	-	+	-	+	+
L16.2		- (ehem. MT)	0-215 zu Baumreihe	>2.200	>130		Gering (Westrand)		Regelmäßiger Heckenrückschnitt im Randbereich; feldvogelgerechte Bewirtschaftung	(+)	(+)	-	+	(+)
L17.3	Teilflächen von: 82.500	- (ehem. MT)	0-215 zu Baumreihe; 0-225 zu Hecke	>2.200	>200		Gering (Westrand)		Regelmäßiger Heckenrückschnitt im Randbereich; feldvogelgerechte Bewirtschaftung	(+)	(+)	-	+	(+)
L17.4		- (ehem. MT)	0-140 zu Hecke	>2.200	>300		gering (Westrand)		Regelmäßiger Heckenrückschnitt im Randbereich; feldvogelgerechte Bewirtschaftung	(+)	+	(+)	+	+
L17.5		- (ehem. MT)	0-210 zu Hecke; min. 50 zu Baumreihe	>2.200	>430		gering (Westrand)		Regelmäßiger Heckenrückschnitt im Randbereich; feldvogelgerechte Bewirtschaftung	(+)	+	(+)	+	+
L1neu	5.055	- (GH)	5-100	610	1.900	Wechsel von Luzerne, Blümmischung (mehrjährig)	hoch			-	-	-	-	-
L4neu	15.000	- (GH)	0	770	>2.000	Grünlandbrache	mäßig (östlicher Rand)			-	-	-	-	-
M1	14.253	knapp außerhalb (HM)	100-330 (zu Wald); 2 Einzelbäume benachbart	1.350	1.100	Wintergetreide und Luzerne	gering	gering (nur schmale Südseite an Straße)	Getreide lückiger einsäen	+	(+)	+	+	+
M2	19.586	- (ehem. MT)	0-100 (zu Hecke bzw. lockerem Baumbestand)	>2.200	325	Wechsel von Getreide (mit u. ohne Ernte), Luzerne, Ölrettich, mit randl. Blühstreifen	gering			-	-	-	+	(+)

Fortsetzung Tab. A1: Eignung der Avantis-Kompensationsflächen zur Förderung von Feldvogelarten

Ausgleichsfläche (Kürzel)	Größe (m ²)	Lage bzgl. Kompensationsraum	Kulissen (Abstand in m) zu			Nutzung / Umsetzung / besondere Aspekte	Störwirkungen durch		Erforderliche Optimierungsmaßnahmen	Eignung für				Eignung (Gesamt)
			Wald / Gehölze / Bebauung	Freileitungen	WEA		Haustiere (Hunde, Katzen)	Straßen		Kiebitz	Feldlerche	Wachtel	Rebhuhn	
P1	5.000	- (FA)	0	>	1.500	Extensives Grünland	gering			-	-	-	-	-
P2 (Grünlandextensivierung)	52.617	- (FA)	0	>	1.300	Extensives Grünland	gering			-	-	-	-	-
Q1a	3.525	- (GH)	0-125	750	2.200	Wechsel von Getreide und Blühstreifen	hoch			-	(+)	-	(+)	(+)
Q2	5.700	- (GH)	0 (fast geschlossene Gehölzkulisse)	400	2.200	Wechsel von Getreide und Blühstreifen	gering			-	-	-	(+)	-
Q1b	1.725	- (GH)	0-50 (teilw. tiefer liegend)	400	2.200	Wechsel von Getreide und Blühstreifen	gering			-	(+)	-	+	(+)
S1	33.000	- (FA)	0 (wenige Einzelbäume)	>	800	Luzerne und Grünland	gering	100-240 (Hamstraat NL)	abwechselnde Umsetzung von Getreideeinsaat (wie empfohlen); Beweidung nur außerhalb der Brutzeiten	(+)	(+)	(+)	+	(+)
U1b	10.000	HM	0-125	1.500	750	Grünlandbrache, verbuschend	gering		Entnahme des Gehölzaufwuchses, regelmäßige Bodenbearbeitung und feldvogelfreundliche Bewirtschaftung	(+)	(+)	(+)	(+)	(+)
V1	Summe V1, V2, V3: 36.745	HM	0-110	1.600	600	Wechsel von Wintergetreide, Stoppelbrache, Luzerne, Sommergetreide; daneben Kleingewässer, Offenboden und Gebüsch	mäßig (Westseite)		Offenboden um Kleingewässer konsequenter herstellen;	-	(+)	-	+	(+)
V2		HM	0-120	1.600	600				Auf-den-Stock-Setzen des Gebüschs häufiger durchführen	(+)	+	-	+	+
V3		HM	20-120	1.600	600				Pappelreihe durch Hecke oder Kopfbäume ersetzen	(+)	(+)	-	+	(+)